2

ISSN 3053-0814

49. Jahrgang
Februar 2026

UnternehmerBrief Bauwirtschaft

Ratgeber für die Bauwirtschaft und die Wertschöpfungskette Bau



UBB
BAUBETRIEB
BAURECHT
BAUTECHNIK
BAUSTELLE

Kommunale Infrastruktur am Limit

Weiter Erholung am Bau

Premiere: Cölvebrücke über aktivem Bahnbetrieb verschoben

170 Milliarden Euro für den Verkehr

Quereinsteiger – Zukunftsmodell für die Baubranche?

Adam Hörnig X PERI: VCT-Kragarmbahn

ECHTERHOFF: Sauerlandlinie wieder in Fahrt

SIRADOS 4.6 mit verbessertem GAEB-Export

Neu zu MWM-Libero: DIG-CAD 7 Aufmaß 5.0

BVMB Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen e.V.

DVLV Deutscher Verband für Lärmschutz an Verkehrswegen e.V.

Überwinden, was uns trennt:

Der ECHTERHOFF Brückenbau!

ECHTERHOFF



Unsere Leistungsbereiche:

- Ingenieurbau (u.a. Expressbrücken)
- Kanal- und Rohrleitungsbau
- Spezialtiefbau
- Industriebau und schlüsselfertiges Bauen
- Projektentwicklung

Seit 1860 Ihr Partner rund ums Bauen: **echterhoff.de**



Foto: Georg Wagner/Deutsche Bahn AG

Zum Titelbild

Das Bietigheimer Eisenbahnviadukt ist eine zweigleisige Eisenbahnbrücke über das Enztal bei Bietigheim-Bissingen. Die Aufnahme aus der Luft zeigt eine DB Cargo Lok der Baureihe 187 mit Schüttgutwagen.

Im Zuge des Baus der Westbahn nach Bruchsal errichtet und im Jahr 1853 eröffnet, umfasst das Bauwerk 21 Bögen, misst insgesamt 287 Meter in der Länge und erreicht eine maximale Höhe von 33 Metern. Es zählt zu den schönsten Ingenieur- und Kunstbauten aus der Frühzeit der deutschen Eisenbahngeschichte.

@ UBB-online
Der Login erfolgt über Ihre Zugangsdaten auf www.bvmb.de

49. Jahrgang
Februar 2026, Heft 2

© 2026
BVMB e.V.
Königswinterer Str. 329
D-53227 Bonn
Tel. +49 (0)228 911 85-0
unternehmerbrief.bauwirtschaft@bvmb.de
www.bvmb.de

Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen e.V.

DVLV Deutscher Verband für Lärmschutz an Verkehrswegen e.V.

Inhaltsverzeichnis

EDITORIAL
4 Die Bibel wird 100…

KURZ INFORMIERT
5 Kommunale Infrastruktur am Limit
5 Weiter Erholung am Bau

IM FOKUS
6 Verschub der gevouteten Cölvebrücke über aktivem Bahnverkehr

BAURECHT
8 Aktuelles aus der Rechtsprechung

BAUBETRIEB
11 Auf einen Blick: Das ändert sich 2026 für Bau und Handwerk

BAURECHT
12 Steuerticker I – kurz gemeldet
12 Neue Aktivrente 2026
13 Betriebsveranstaltung: Neuregelung 2026
13 Weitere Steueränderungen 2026 im Überblick

BAUSTELLE
14 Talbrücke Sterbecke

BAUBETRIEB
16 Adam Hörnig setzt neue Impulse mit der VCT Kragarmbahn von PERI
18 170 Milliarden Euro für den Verkehr: Fortschritt mit Einschränkungen
21 Brückenwissen gebündelt: Forschung, Praxis und digitale Ressourcen im BASt-Kompetenzzentrum
22 Entgelt-Transparenzrichtlinie der Europäischen Union

SOFTWARE
25 Brücken passgenau planen

BAUBETRIEB
26 KI wichtigster Wachstumstreiber für Nachfrage nach Rechenzentren in EMEA-Region
28 Quereinsteiger – Zukunftsmodell für die Baubranche?
30 Praxisbericht: Der freiwillige Nachhaltigkeitsbericht als Ausweis des eigenen Profils

BAURECHT
32 Steuerticker II – kurz gemeldet
32 Steuerliche Korrektur bei „Konfusion“
33 Verkauf von GmbH-Anteilen
33 Doppelte Haushaltsführung: Steuerrisiko

SOFTWARE
34 Neu zu MWM-Libero: DIG-CAD 7 Aufmaß 5.0
35 SIRADOS 4.6 mit verbessertem GAEB-Export (Vorbemerkungen Formatierung)
37 Mehr Übersicht, mehr Effizienz und einfacher ans Ziel

Die Bibel wird 100 …

Eine kleine Laudatio zu 100 Jahren VOB



Foto: Franziska Märkel

Sehr verehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

normalerweise versorgen wir Sie zur Einstimmung in ein neues Heft unseres UnternehmerBrief Bauwirtschaft mit vielfach kritischen Gedanken zu aktuellen Themen und zur Lage der Nation. Als Baurechtler komme ich diesmal allerdings nicht darum herum, ein aktuelles Ereignis ganz anderer Art an dieser prominenten Stelle aufzugreifen: Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – kurz VOB – wird dieses Jahr stolze 100 Jahre alt. Das ist wirklich einmal ein Anlass für ein paar Gedanken über dieses Regelwerk. Teil B für die Ausführung von Bauleistungen hat gerade mal 18 Paragrafen, aber prägt die Baubranche in Deutschland wie fast schon eine Bibel. Erstaunlich.

Was macht die VOB so besonders, so langlebig, so „haltbar"? Da hilft am ehesten ein Vergleich zwischen der VOB – hier Teil B – und dem gesetzlichen Bauvertragsrecht, das der Gesetzgeber nach 12 (in Worten: zwölf) Jahren Arbeit einer hochkarätig besetzten Expertengruppe in das Bürgerliche Gesetzbuch eingepflanzt hat. Auch in der VOB ist nicht alles Gold, was glänzt – aber sie passt zur Baupraxis. Sie ist anwendbar. Sie weiß, wovon sie spricht. Die BGB-Regelungen sind sperrig, kompliziert und vielfach praktisch kaum umsetzbar. Gerade die großen Dauerbrennerthemen, die für die Baufirmen so wichtig sind – Behinderungen und die Möglichkeit, sich durch Bedenken aus der Mängelhaftung zu befreien – kommen im BGB nicht mal vor. Eine Adelung ist der VOB leider verwehrt geblieben: Die beste Lösung wäre gewesen, die Arbeitsgruppe für das damals neu zu schaffende BGB-Bauvertragsrecht einfach in einen unbezahlten Dauerurlaub zu schicken und stattdessen diese 18 Paragrafen der VOB/B einfach in das BGB einzukopieren. Fertig. Uns als Baujuristen und ebenso den Bauherrn und Baufirmen wäre viel erspart geblieben.

Die VOB passt zur Baupraxis. Sie ist anwendbar.

Die beste Lösung wäre gewesen, die VOB/B einfach in das BGB einzukopieren.

Eine Besonderheit hat sich zum Jubiläumsjahr hin entwickelt: Die aktuelle Ausgabe der VOB ist inzwischen sieben Jahre alt. Ein Rekord der Neuzeit. Vielleicht hat man ja auch nur bewusst bis 2026 gewartet, um eine neue Ausgabe mit goldfarbenem Einband und einem großen Lorbeerkranz herausbringen zu können. Verdient hätte sie es, unsere gute, alte VOB. Ich wünsche ihr, dass die Macher weiter praktisches Augenmaß haben, dass die VOB/A mit dem Vergaberecht vom Europarecht nicht allzu sehr versaut wird und dass endlich insbesondere auch mehr Baujuristen verstehen, wie wertvoll eigentlich Teil C der VOB ist – der große, dicke Teil in dem Buch, in den sich gerade Richter und andere Baujuristen standhaft weigern hineinzublättern.

Alles Gute, VOB! Pass auf Dich auf, dass Dich die Juristen auch künftig nicht versauen! Und Ihnen wünsche ich ein ungetrübtes Lesevergnügen mit dem neuen UBB …

Ihr

Prof. Dr. jur. *Günther Schalk*, Chefredakteur *UBB* und Rechtsanwalt

Kommunale Infrastruktur am Limit

Schlaglöcher, breite Risse und holprige Straßen – vielerorts zeigt sich ein zunehmend maroder Zustand der kommunalen Infrastruktur. Nicht nur Straßen und Brücken, auch Schulen, Verwaltungsgebäude und ganze Kanalsysteme sind dringend sanierungsbedürftig. Dennoch werden nur wenige Bauaufträge vergeben. „Der Sanierungsstau wächst von Jahr zu Jahr, während die finanzielle Leistungsfähigkeit vieler Kommunen gleichzeitig schrumpft. Das bereitet uns große Sorgen", betont RA Jürgen Faupel, stellvertretender Präsident der Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen e.V. (BVMB). Laut dem aktuellen KfW-Kommunalpanel erreichte der Investitionsrückstand der Kommunen 2025 mit 215,7 Milliarden Euro einen neuen Höchststand. Diese Entwicklung trifft insbesondere mittelständische Bauunternehmen hart: Obwohl der Bedarf riesig ist, bleiben wichtige Projekte aus – und damit auch die Aufträge jener Auftraggeber, die für den Baumittelstand traditionell von zentraler Bedeutung sind.

Kommunen als Schlüsselauftraggeber

Städte, Gemeinden und Landkreise geraten zunehmend unter Druck: Marode Straßen und Brücken sowie immer komplexere Planungsanforderungen erschweren es den Verwaltungen und Ämtern vor Ort, zentrale Infrastrukturaufgaben sowie solche der Daseinsfürsorge zu erfüllen. Zugleich geht die finanzielle Handlungskraft der Kommunen seit Jahren zurück, während ihre Aufgabenlast deutlich wächst – im zweistelligen Prozentbereich, wie es Bundeskanzler Friedrich Merz zuletzt beim Bund-Länder-Treffen mit Blick auf die Debatte zur sogenannten Veranlassungskonnexität betonte. „Für mittelständische Bauunternehmen zählen jedoch die Kommunen zu den wichtigsten Auftraggebern", unterstreicht Daniel Jonas, Geschäftsführer der BVMB.

Geld allein baut keine Infrastruktur

„Ohne verlässliche und langfristig gestaltete Förderstrukturen sowie realistische Finanzierungsperspektiven wird es uns nicht gelingen, den enormen Investitionsstau aufzulösen", ist sich Dr.-Ing. Kai Mifka, Tiefbauamtsleiter Stadtverwaltung Koblenz, ebenfalls sicher. Seiner Ansicht nach klingen die Zahlen des Sondervermögens beeindruckend, doch in der Realität relativieren sie sich schnell. „Koblenz soll 75,5 Millionen Euro über zehn Jahre erhalten – dabei würde schon allein der mögliche Neubau der Europabrücke rund 80 Millionen Euro verschlingen und damit das komplette Jahresbudget des wichtigsten Landesförderprogramms binden", führt er als Beispiel aus der Praxis an. Aus dieser Perspektive zeigt sich: Probleme lassen sich nicht einfach mit Geld „zuschütten". Wer das glaubt, handelt einseitig und ignoriert die Fakten – meist mit dem Gegenteil des Gewünschten. Mifka kommt mithin zu dem Schluss, dass die notwendige Wende in der kommunalen Infrastruktur ohne langfristige Förderprogramme, verlässliche Quoten, aber auch höheren Quoten insbesondere bei Großprojekten, weniger Hürden bei Doppelförderungen und ausreichend Personal in den Bewilligungsstellen nicht gelingen wird.

Weiter Erholung am Bau

In der Bauwirtschaft kehrt langsam wieder die Zuversicht zurück. 2025 hat sich die Baubranche ganz langsam wieder in Richtung Erholung bewegt. Dieser Trend scheint wohl auch für 2026 weiter anzuhalten. Erstmals seit mehreren Jahren erwartet die Branche für das neue Jahr wieder Signale für Wachstum und besseres Geschäftsklima. Die Verbände sehen den Branchenumsatz in der Prognose bei knapp 178 Milliarden Euro und damit rund 10 Milliarden Euro höher als im vergangenen Jahr. Impulsgeber bleibt der Tiefbau. Inwieweit er dieser Rolle gerecht werden kann, wird sich daran orientieren, ob und wie es endlich gelingt, dass die Finanzmittel aus dem Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität endlich an der Basis ankommen. Bislang sind Bundesregierung und nachlaufend die Landesregierungen immer noch damit beschäftigt, die gesetzlichen Grundlagen zu sortieren, die eine Verteilung des Geldes regeln sollen.

Auch im Bereich des Wohnungsbaus steht ein Plus vor den aktuellen Zahlen. Im Oktober 2025 wurde in Deutschland der Bau von 19.900 Wohnungen genehmigt. Wie das Statistische Bundesamt (destatis) mitteilt, waren das 6,8 % oder 1.300 Baugenehmigungen mehr als im Oktober 2024. Dabei stieg die Zahl der genehmigten Wohnungen im Neubau um 11,4 % oder 1.700 auf 16.800. Die Zahl genehmigter Wohnungen durch Umbau bestehender Gebäude sank im Oktober 2025 gegenüber dem Vorjahresmonat um 12,5 % oder 400 auf 3.100. Von Januar bis Oktober 2025 wurde in Deutschland der Bau von 195.400 Wohnungen in neuen sowie bereits bestehenden Gebäuden genehmigt. Das waren 11,2 % oder 19.600 Wohnungen mehr als von Januar bis Oktober 2024.

Der Wirtschaftsbau entwickelte sich im Jahr 2025 sehr unterschiedlich. Der Hochbau war hier eher von einer schwachen Konjunktur geprägt. Aufgrund der allgemeinen Wirtschaftslage gab es vergleichsweise wenige Bauprojekte. Gebaut wurden insbesondere Rechenzentren, um KI voranzutreiben. Eine starke Nachfrage verzeichnete der Bereich des Wirtschaftstiefbaus. Im Mittelpunkt standen hier Großprojekte und Bauvorhaben im Bereich Energieversorgung, Wärmenetze und Bahnbau. Auch für das aktuelle Jahr erwartet die Bauwirtschaft hier eine gute Auslastung (Umsatzprognose gut 70 Milliarden Euro, real +4 % gegenüber dem Vorjahr).

Dunklere Wolken ziehen allerdings im Bereich des öffentlichen Baus auf. Hauptgrund ist hierfür, dass die Kommunen immer mehr mit fehlenden Finanzmitteln zu kämpfen haben und deshalb auf der „Investitionsbremse" stehen. Auch sie warten nach wie vor vergeblich auf Mittel aus dem Sondervermögen. Der rückläufige Trend bei den kommunalen Aufträgen ist nicht nur kurzfristig. Von 2025 bis 2028 wird laut einer Prognose der kommunalen Spitzenverbände mit einem Rückgang der kommunalen Investitionen von knapp 45 Milliarden Euro im Jahr 2024 auf rund 31 Milliarden Euro 2028 pro Jahr gerechnet. Ohne das Sondervermögen würde der Kurvenverlauf noch deutlich stärker nach unten zeigen; für 2028 wären lediglich rund 28 Mrd. Euro zu veranschlagen. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, weshalb 2025 zum Jahr des fortbestehenden kommunalen Defizits geworden ist und der aufgelaufene Investitionsrückstand weiterhin bestehen bleibt.



Bild 1: *Gesamtansicht des Überbaus zu Beginn des horizontalen Verschubs inklusive Vorbau- und Nachlaufschnabel; die Bati-Türme sind bereits mit einer Rückverankerung gegen horizontale Lasten ausgesteift.*

Verschub der gevouteten Cölvebrücke über aktivem Bahnverkehr

Die Cölvebrücke zwischen Duisburg und Moers, ursprünglich 1911 als Stahlfachwerkbrücke errichtet, musste 2021 aufgrund irreparabler Schäden abgerissen werden. Der Ersatzneubau erfolgte als gevoutete Stahlbrücke in Einfeldbauweise mit einer Länge von 45,5 m und einer Breite von 13,45 m. Eine besondere Herausforderung stellte die Bauausführung dar: Der neue Brückenüberbau sollte bei laufendem Bahnverkehr über sieben, teilweise elektrifizierte Gleise verschoben werden. Die Teupe Gruppe hat einen derartigen Verschub erstmalig in Deutschland ohne Unterbrechung des Bahnverkehrs durchgeführt. Die Unternehmensgruppe ist auf Ingenieurgerüstbau, Hebetechnik, Maschinenbau und Stahlbau spezialisiert. Im Projekt waren neben dem technischen Büro der Teupe Gruppe auch die Teupe Infra Gerüstbau GmbH als Vertragspartner sowie die Teupe GmbH für die Stahl- und Maschinenbauleistungen involviert.

Planung und Aufbau des Überbaus

Der rund 350 t schwere Brückenüberbau wurde zunächst auf einem Vormontageplatz auf der Duisburger Seite zusammengebaut. Die Konstruktion bestand aus vier Schüssen, die auf insgesamt acht Turmachsen mit jeweils vier Bati-Schwerlasttürmen errichtet wurden. Zur Vorbereitung des späteren Verschubs wurden ein Vorbau- und ein Nachlaufschnabel montiert. Diese bestanden aus jeweils acht HEB-1000-Profilen mit einer Länge von 22 m, welche mit Spannstäben sowie IPE-600-Profilen ausgesteift wurden. Dadurch erreichte der Überbau eine Gesamtlänge von rund 90 m bei einem Gewicht von etwa 450 t.

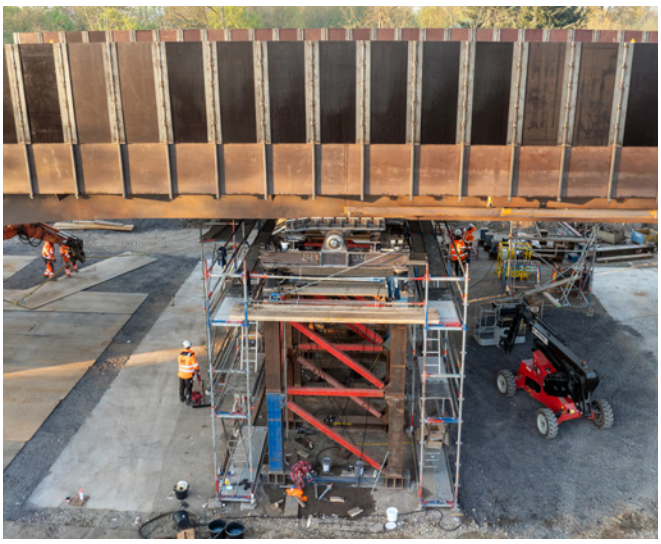


Bild 2: *Beispielhafte Verschubachse unter Last mit Wippenlagern auf den Bati-Türmen.*

Im Vorfeld des Verschubs wurden fünf der ursprünglich acht Turmachsen zurückgebaut. Die letzte Achse auf der Vormontageseite wurde auf selbstfahrende Schwerlastplattformen, sogenannte Self-Propelled Modular Transporters (SPMTs), umgebaut. Die beiden verbleibenden Achsen in Verschubrichtung wurden mit speziell entwickelten Wippenlagern ausgestattet, die einen variablen Auflagewinkel für die gevoutete Unterseite des Überbaus ermöglichten.

Technische Lösungen für den Verschub

Die zentrale technische Herausforderung bestand darin, den Überbau sicher über aktive Bahngleise zu verschieben, ohne den Bahnverkehr zu beeinträchtigen. Aufgrund der gevouteten Form des Überbaus änderte sich der Auflagewinkel während der einzelnen Verschubphasen kontinuierlich. Konventionelle Verschublager waren hierfür nicht geeignet. Das technische Büro der Teupe Gruppe entwickelte daher spezielle Wippenlager, die in der firmeneigenen Stahlbau- und Maschinenbauwerkstatt gefertigt wurden. Jede Wippe misst 2,40 × 3,0 m, wiegt rund 5 t und verfügt über Stahl-Tragplatten mit einer Materialstärke von 5 cm, die dennoch ausreichend flexibel sind, um die Verformungen des Überbaus während des Verschubs aufzunehmen.

Zwischen Überbau und Wippen wurden passgenaue Schlitten eingesetzt, die exakt auf die Stegbleche des Überbaus abgestimmt waren. Sie verhinderten ein lokales Einschneiden der Bleche in die Auflagerflächen und sorgten für eine gleichmäßige Lastverteilung. Die Schlitten wurden kontinuierlich am Ende der Wippe aus- und dann in Verschubrichtung wieder eingeklinkt und durch eine verschlankte Geometrie bereits für ein verbessertes Handling optimiert. Zur Reduzierung der Reibung zwischen Überbau und Wippen kamen Polyamidplatten zum Einsatz, die in Kombination mit Schmiermitteln Reibbeiwerte von $\mu = 0{,}03–0{,}12$ ermöglichten. Diese liegen im Bereich von PTFE, bieten jedoch eine deutlich höhere Druckfestigkeit und erwiesen sich als wirtschaftliche Lösung.

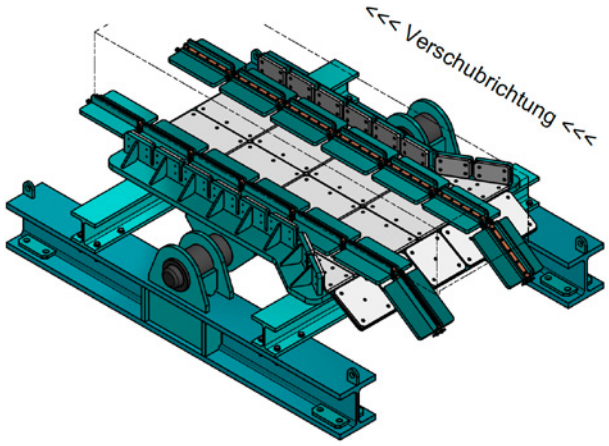


Bild 3: *3D-Zeichnung eines Wippenlagers inklusive Schlitten.*

Für die Montage der Wippen wurden diese aus Platz- und Bauablaufsgründen mit Kettenzügen an temporär unter dem Überbau montierten Fahrschienen befestigt, hochgezogen und auf den Bati-Türmen platziert. Insgesamt kamen zwölf Wippenlager zum Einsatz, von denen jeweils acht belastet waren, während die übrigen auf der nächsten Achse vormontiert wurden. Dieses rollierende System ermöglichte einen kontinuierlichen Verschub. Den eigentlichen Antrieb des horizontalen Verschubs übernahmen vier SPMTs. Sie boten nicht nur ausreichend Antriebskraft, sondern ermöglichten auch einen vertikalen Höhenausgleich von ±0,30 m. Dadurch konnte die Verformung des Überbaus von über 1,50 m während der planmäßig weitesten Auskragung sowie die Zwischenbauzustände der Traggerüste ausgeglichen werden. Der Überbau wurde in einer überhöhten Lage von +5,40 m über Gleisoberkante verschoben, sodass der vorgeschriebene Sicherheitsabstand zu den Oberleitungen in jeder Verschubphase eingehalten werden konnte. Nach Abschluss des horizontalen Verschubs erfolgte die Absenkung in die Endlage.



Fotos: Teupe Gruppe

Bild 4: *Eines der Wippenlager vor der Montage.*

Zur horizontalen Lagesicherung wurden entsprechend dimensionierte HEB-Profile mit erforderlicher Länge als Führungsträger eingebaut. Überprüft wurde der Arbeitsfortschritt kontinuierlich durch einen Vermesser. Am 16.05.2025 wurde der Überbau dann in seiner vorläufigen Lage über den noch nicht fertiggestellten Unterbauten positioniert.

Integration der Teupe-Leistungen

Ein wesentlicher Erfolgsfaktor des Projekts war die enge Verzahnung der verschiedenen Leistungsbereiche innerhalb der Teupe Gruppe. Das technische Büro verantwortete die Konstruktion, statische Nachweise und Detailplanung, während die Maschinenbau- und Stahlbauwerkstätten der Teupe GmbH die Wippenlager, Schlitten und weitere Bauteile fertigten, wie den Vorbau- und den Nachlaufschnabel. Parallel dazu stellte der Traggerüstbau der Teupe Infra Gerüstbau GmbH die Bati-Schwerlasttürme für Vormontage und Verschub bereit und passte diese fortlaufend an die jeweiligen Bauzustände an. Durch diese integrierte Herangehensweise konnten sämtliche Schnittstellen effizient koordiniert und komplexe technische Anforderungen aus einer Hand umgesetzt werden.

Projektabschluss und Zusammenarbeit

Der Verschub des Überbaus wurde im Mai 2025 erfolgreich abgeschlossen. Nach einer Planungs- und Bauzeit von insgesamt 18 Monaten konnte die Cölvebrücke im September 2025 für den Verkehr freigegeben werden. Die enge Zusammenarbeit mit Projektpartnern wie IHT Bochum und STRABAG Essen trug maßgeblich dazu bei, die anspruchsvollen technischen und organisatorischen Anforderungen des Projekts zu erfüllen. Die Kombination aus eigens entwickelten Wippenlagern, temporären Traggerüstsystemen und dem Einsatz von SPMTs stellt eine flexible und zukunftsfähige Lösung dar, die auch bei vergleichbaren Brückenbauprojekten Anwendung finden kann.

Übrigens: das Projekt ist auf dem Youtube-Kanal der Unternehmensgruppe auch als Video zu sehen.

www.teupe.de

Zum Video

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Von Rechtsanwalt Prof. Dr. jur. Günther Schalk,
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, TOPJUS Rechtsanwälte
schalk@topjus.de

Bauleistung entspricht nicht der DIN-Norm: Mangel?

OLG Dresden (Urteil vom 16.08.2022 - 14 U 1140/21; BGH, Beschluss vom 15.02.2023 - VII ZR 167/22 Nzb. zurückgewiesen)

Das kleine Einmaleins einer mangelfreien Bauleistung: Ein Bauwerk ist dann mangelfrei, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit aufweist und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme genügt. Kleine Randnotiz: Die Rechtsprechung hat dazu noch ein drittes Kriterium hinzugefügt – eine Bauleistung muss zusätzlich noch funktionstüchtig und zweckentsprechend sein, so etwa das OLG Zweibrücken (Beschluss vom 27.04.2022 - 5 U 178/21 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgenommen)). So oder so spielen die allgemein anerkannten Regeln der Technik auf der Klaviatur der Mängelhaftung eine Hauptrolle.

Sind DIN-Normen, die aktuell gültig sind, denn automatisch anerkannte Regeln der Technik? Im Grunde genommen ja, sagt die Rechtsprechung. DIN-Normen sind generell keine Rechtsnormen. Es sind „private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter", die nicht aus sich heraus die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben. DIN-Normen können auch hinter diesen zurückbleiben, so etwa das OLG Dresden (Urteil vom 16.08.2022, 14 U 1140/21; BGH, Beschluss vom 15.02.2023 - VII ZR 167/22 (Nzb. zurückgewiesen)). Logische Konsequenz: Wenn eine Bauleistung zum Zeitpunkt der Abnahme nicht den DIN-Normen entspricht und damit nicht den anerkannten Regeln, ist sie mangelhaft. Ist sie das? Das OLG Brandenburg relativiert das in seinem Urteil vom 04.12.2025 (10 U 29/25). Hier ist der für dieses Thema entscheidende Leitsatz:

> *Bei einem Verstoß gegen eine DIN-Norm spricht eine widerlegliche Vermutung dafür, dass es sich um einen Mangel handelt. Diese Vermutung kann widerlegt sein, wenn das Werk weder in seiner Funktion beeinträchtigt ist noch optische Mängel aufweist.*

Das Urteil bestätigt zunächst schon, dass eine juristische Vermutung besteht, es liege bei einer Abweichung von einer DIN-Norm ein Mangel vor. „Vermutung" heißt bei den Juristen, dass eine bestimmte These gilt, bis das Gegenteil bewiesen ist. Und hier gibt das OLG Brandenburg gleich eine entsprechende Krücke mit auf den Weg: Wenn die Bauleistung ordnungsgemäß funktioniert und keine optischen Mängel aufweist, kann das zu dem Ergebnis führen, dass sie trotz Abweichung von einer DIN-Norm mangelfrei ist. Konkret hatte ein Auftraggeber gegenüber der Vergütungsforderung des Bauunternehmers für Estrich- und Terrazzoarbeiten mit einen Mängel-Einbehalt aufgerechnet. Wandpaneele hielt er für mangelhaft, weil sie eine (allerdings kaum erkennbare) Wölbung aufgewiesen hatten. Der Bauunternehmer hielt trotz der Überschreitung der Toleranz aus der DIN-Norm die Leistung für mangelfrei. Das OLG prüfte kritisch das Vorliegen eines Mangels und gab dem ausführenden Unternehmer Recht. Trotz der Überschreitung der Toleranz bejahte das Gericht die Mangelfreiheit.

Grundsätzlich sei der Unternehmer verpflichtet, die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, so das Gericht. Ein Verstoß dagegen liege vor, wenn der Auftragnehmer solche technischen Regeln nicht beachte, die sich unter einer hinreichenden Zahl kompetenter Fachleute als theoretisch richtig durchgesetzt und die sich in der Baupraxis als richtig bewährt hätten. Dazu gehörten die DIN-Normen ebenso wie die mündlich überlieferten technischen Regeln (BGH, Urteil vom 19.01.1995 - VII ZR 131/93). Bei einem Verstoß gegen eine DIN-Norm spreche eine widerlegliche Vermutung dafür, dass es sich um einen Mangel handle (BGH, Urteile vom 24.05.2013 - V ZR 182/12; vom 14.06.2007 - VII ZR 45/06-). Die Auslegung der DIN-Normen und von den Sachverständigen herangezogenen Regelwerke und Erkenntnisquellen könnten in der Praxis allerdings erhebliche Probleme bereiten. Die Sachverständigen müssten dazu angehalten werden, die Auslegung nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen vorzunehmen und, entgegen der Ansicht des Landgerichts, müsse das Gericht die Auslegung selbstständig nachvollziehen. Zugrunde zu legen seien jedoch immer die Umstände des Einzelfalles.

Insoweit sei es hier schon zweifelhaft, ob vorliegend eine einschlägige DIN oder ein anzuwendendes Regelwerk existiere. Der Sachverständige habe zwar einen Verstoß bejaht und darauf abgestellt, dass die von ihm mittels einer Wasserwaage und eines Messkeils festgestellten konkaven Verformungen

außerhalb von einschlägigen Toleranzen liegen würden. Allerdings sei nicht nachvollziehbar, auf welches Regelwerk und welche Toleranzen er seine Beurteilung stütze. In seinem Gutachten habe der Sachverständige darauf hingewiesen, dass die vorgefertigten Wandpaneele aufgrund des eingesetzten Bindemittels keiner Norm eindeutig zugeordnet werden und daher als Sonderkonstruktion gelten könnten. Er habe sich bei der Beurteilung an die DIN 18333-ATV „Betonwerkstein-Arbeiten“ und die DIN 18500-1 „Betonwerkstein-Begriffe, Anforderungen“ an die Normen für vorgefertigte Betonwerkstein-Elemente angelehnt. Bei seiner Anhörung hatte er von „entsprechenden Merkblättern für Terrazzoboden“ gesprochen, auf die dann die DIN-Normen entsprechend anzuwenden seien. Da die verarbeiteten Agglo und Quarzkomposita auch zu den künstlichen Steinen gehörten, seien die Tabellen auf Betonwerkstein entsprechend anwendbar. Hinsichtlich der Verformungen hatte er die DIN 18500 zugrunde gelegt, ohne allerdings darzulegen, welche Toleranzen dort aufgeführt sind.

Das reichte dem Gericht allerdings nicht: „Letztlich kann offenbleiben, ob der DIN 18500 ein allgemeines Prinzip zu entnehmen ist, das auf den vorliegenden Fall entsprechend angewendet werden kann, denn ein Mangel i.S.d. § 633 BGB liegt nicht vor. Grundsätzlich kann der Unternehmer auch bei einem festgestellten Verstoß gegen DIN-Normen oder andere Regelwerke die Vermutung eines Mangels widerlegen. Dies hat die Klägerin vorliegend getan, denn das Werk ist weder in seiner Funktion beeinträchtigt, noch weist es einen optischen Mangel auf“, heißt es in den Entscheidungsgründen. Und weiter: „Vorliegend hat der Sachverständige festgestellt, dass der Verstoß die Funktion der Paneele als Wandverkleidung nicht beeinträchtigt; eine solche funktionale Beeinträchtigung hat die Beklagte auch nicht vorgetragen. Auch ein optischer Mangel ist nicht gegeben. Zwar kann grundsätzlich eine optische Beeinträchtigung auch einen Mangel i.S.d. § 633 BGB darstellen. Der Sachverständige hat bei seiner Anhörung allerdings ausdrücklich festgestellt, dass die Verformungen mit bloßem Auge nicht erkennbar sind, sondern lediglich mit Hilfsmitteln wie Wasserwaage und Messkeil. Bei einer nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzung der Terrazzopaneele als Wandverkleidung des Duschbades stellt deren leichte Verformung deshalb nach den gegebenen Umständen keinen Mangel im Rechtssinne dar.“

Abbruch schießt über das Ziel hinaus: Schadensersatz?

OLG Brandenburg (Urteil vom 26.11.2025 - 4 U 87/24)

Eine Baufirma hat den Auftrag erhalten, im Rahmen von Umbauarbeiten eine Lüftungsanlage in einem ehemaligen Supermarkt zu demontieren. Der Auftrag lautete, die Lüftungsanlage im hinteren Teil des Gewerbes beim Wareneingang zu einer aus drei Pauschalpositionen gebildeten Vergütung zurückzubauen. Bevor der Unternehmer sein Angebot legte, gab es eine ausführliche Besichtigung. Bei der Ausführung der Abbrucharbeiten schoss der Unternehmer dann allerdings über das Ziel hinaus. Er demontierte mehr als beauftragt. Der Auftraggeber beanstandete, dass er auch bereits ausgebaute Anschlüsse mitgenommen und außerdem auf ca. 12 m ab dem Einlass ebenfalls die Lüftung ausgebaut und inklusive Anschluss mitgenommen habe.

Der Unternehmer wandte ein, dass ein Teil abgebaut wurde, weil er allein nicht an der Wand gehalten hätte und eine Brandschutzklappe zusätzlich habe abgenommen werden müssen, da diese auch keine Halterung zur Decke gehabt habe. Das hatte allerdings zur Folge, dass der Auftraggeber, entgegen seiner Planung, einen Wärmetauscher neu aufstellen lassen musste. Das kostete ihn gut 60.000 €, die er dem ausführenden Bauunternehmer von seiner Rechnung abzog. Dem schmeckte das gar nicht. Am Ende landete der Rechtsstreit vor dem OLG Brandenburg. In seinem Urteil vom 26.11.2025 (4 U 87/24) gab es dem Unternehmer recht:

1. *Bricht ein mit Abbrucharbeiten betrauter Unternehmer mehr ab als vertraglich vereinbart, scheidet eine Pflichtverletzung aus, wenn bereits keine hinreichende und für den Unternehmer erkennbare Unterscheidbarkeit zwischen den abzubrechenden und den nicht abzubrechenden Bauteilen gegeben ist.*
2. *Der Unternehmer kann auch ohne Abnahme Werklohn verlangen, wenn der Besteller keine (Nach-)Erfüllungsansprüche mehr geltend macht, sondern vielmehr (hier: im Klageverfahren) weitere Zahlungen an den Unternehmer ernsthaft und endgültig verweigert.*

Das Gericht sah keine Grundlage für den vom Auftraggeber geltend gemachten Schadensersatzanspruch. Es prüfte zunächst, ob die Leistung des Unternehmers mangelhaft war. Das verneinte das OLG aus folgendem Grund: „Waren nämlich - wie die Klägerin behauptet - die Bauteile der Heizungsanlage nicht Gegenstand der beauftragten Demontage der Lüftungsanlage, gehörte der Abbau von Bauteilen der Heizungsanlage nicht zum Leistungssoll des Beklagten und stellt sich dieser deshalb nicht als qualitatives Defizit der zur Demontage der Lüftungsanlage zu erbringenden Leistungen dar.“ Im Klartext:

Wenn der Unternehmer etwas bearbeitet, was gar nicht mehr zum Vertrag gehört, kann das auch nicht einen Mangel abbilden, weil der in der vertraglich geschuldeten Leistung vorliegen müsste – und nicht darüber hinaus.

In der zweiten Stufe prüfte das Gericht, ob ein Schadensersatzanspruch nach § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. § 241 Abs. 2 BGB aufgrund einer Pflichtverletzung durch den ausführenden Unternehmer zugunsten des Auftraggebers besteht. Auch das verneinte das Gericht. Der Beklagte hätte der Klägerin aufgrund des zwischen ihnen mit dem Werkvertrag über die Demontage der „Lüftungsanlage im hinteren Teil des Gewerbes (Wareneingang)“ begründeten Schuldverhältnisses Schadensersatz zu leisten, wenn er bei den Demontagearbeiten eine Schutzpflicht in Bezug Rechte, Rechtsgüter und Interessen der Klägerin [Auftraggeber], hier des Eigentums der Klägerin an den nicht zu demontierenden Bestandteilen der Heizungsanlage, insbesondere des zu diesen Anlage gehörenden Wärmetauschers, verletzt hätte. Eine Pflichtverletzung des Beklagten [Unternehmer] könne jedoch nicht festgestellt werden. Sie könne nur dann angenommen werden, wenn die Bauteile der Heizungsanlage von den zu demontierenden Bauteilen der Lüftungsanlage hinreichend deutlich zu unterscheiden gewesen wären. Das sei aber nicht der Fall gewesen, auch nicht bei der Besichtigung.

Schließlich fragte das OLG, ob der Auftraggeber einen Schadensersatzanspruch aus Eigentumsverletzung (§ 823 Abs. 1 BGB) hat. Dafür fehle es jedenfalls dem mindestens in Form von Fahrlässigkeit erforderlichen Verschulden des Beklagten, so das OLG. Denn fahrlässig handle, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lasse. Ein Verstoß gegen Sorgfaltspflichten könne jedoch nur demjenigen vorgeworfen werden, für den die Gefahr einer Schädigung vorhersehbar war, was - auch subjektiv - zumindest ihre Erkennbarkeit voraussetze. Die auch insoweit beweispflichtige Klägerin [also der Auftraggeber, Anm. d. Verf.] habe jedoch nicht beweisen können, dass der Beklagte erkennen konnte, dass die Bauteile der Heizungsanlage, insbesondere der Wärmetauscher, die ebenso wie diejenigen der Lüftungsanlage von der Decke in den Raum herunterragten, nicht von dem ihm erteilten Auftrag zur Demontage umfasst sein sollten. Somit lehnte das OLG Brandenburg einen Schadensersatzanspruch des Auftraggebers aus allen denkbaren Rechtsgrundlagen heraus ab. Im Ergebnis hat der Auftragnehmer zwar falsche Bauteile mit abgebrochen, musste dafür aber dennoch nicht haften.

UBB-Urteilsticker: Tiefbauarbeiten = automatisch Schadensursache?

OLG Hamm (Beschluss vom 27.11.2025 - 24 U 21/25)

Ein Hauseigentümer (Anlieger) macht einen Schadensersatzanspruch gegen eine Gemeinde als Bauherrin und das ausführende Unternehmen im Zusammenhang mit Straßen- und Kanalbauarbeiten geltend. Er behauptete – der Klassiker – dass durch die Arbeiten Risse an seinem Gebäude entstanden seien. Gemeinde und Unternehmer sahen allerdings Vorschäden des Gebäudes als Ursache und lehnten die Zahlung eines Schadensersatzes ab. Der Hauseigentümer klagte vor dem LG Münster, zog in der Berufung vor das OLG Hamm (Beschluss vom 27.11.2025 - 24 U 21/25) und verlor:

1. *Macht ein Grundstückseigentümer wegen Rissen an der Außenfassade seines Hauses gegen den mit der Ausführung von Straßen- und Kanalbaumaßnahmen beauftragten Unternehmer geltend, muss er darlegen und gegebenenfalls beweisen, dass die Risse kausal durch die Bauarbeiten bedingt sind.*
2. *Als alternative Schadensursachen für Fassadenrisse kommen u. a. auch Vorschädigungen in der Materialbeschaffenheit des Fugmörtels, Setzungsrisse und eine Vorbelastung der Kellerräume durch anstehendes Grundwasser in Betracht.*
3. *Das Berufungsgericht hat seiner Entscheidung die vom Gericht des ersten Rechtszuges festgestellten Tatsachen zugrunde zu legen, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen. Das Berufungsverfahren dient in erster Linie der Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils auf korrekte Anwendung des materiellen Rechts sowie auf Richtigkeit und Vollständigkeit der getroffenen Feststellungen und Beseitigung etwaiger Fehler.*
4. *Allein der Umstand, dass eine Partei die Beurteilung des von der ersten Instanz beauftragten gerichtlichen Sachverständigen nicht teilt oder für falsch hält, rechtfertigt keine Verhandlung und weitere Beweisaufnahme in zweiter Instanz oder die Einholung eines Obergutachtens.*
5. *Eine Beweiserhebung in der Berufungsinstanz wegen der theoretischen Möglichkeit, dass ein Sachverständiger seine Meinung ändert oder ein anderer Sachverständiger eine andere Meinung vertreten könnte, sieht die Zivilprozessordnung nicht vor.§ 641)*



Foto: andranik123/AdobeStock

Auf einen Blick: Das ändert sich 2026 für Bau und Handwerk

Für das Jahr 2026 stehen in der Bauwirtschaft und für Beschäftigte zahlreiche Änderungen an

Im Arbeitsschutz treten voraussichtlich Anfang 2026 neue Vorgaben im Zuge der EU-Asbest-Richtlinie in Kraft. Betriebe müssen künftig in der unternehmensbezogenen Anzeige auch die Namen der Beschäftigten sowie Nachweise zur Fachkunde und arbeitsmedizinischen Vorsorge angeben. Für Abbrucharbeiten mit niedrigem oder mittlerem Risiko wird eine Genehmigungspflicht eingeführt. Parallel dazu werden mehrere Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) überarbeitet, darunter Vorgaben zu Asbest, Blei, alter Mineralwolle, kontaminierten Bereichen und krebserzeugenden Metallen.

Gesetzlicher Mindestlohn steigt

Ab dem 1. Januar 2026 steigt der gesetzliche Mindestlohn auf 13,90 Euro pro Stunde. Damit erhöht sich auch die Verdienstgrenze für Minijobs von 556 Euro auf 603 Euro pro Monat, während der maximale Jahresverdienst künftig bei 7.236 Euro liegt. Die Mindestausbildungsvergütung steigt auf 724 Euro brutto pro Monat im ersten Lehrjahr, und in mehreren Handwerksbranchen erhöhen sich die Branchenmindestlöhne, zum Beispiel im Dachdecker-, Maler- und Lackierer-, Gebäudereiniger-, Elektro- und Gerüstbauerhandwerk.

Neue Ausbildungsverordnungen treten in Kraft

Ab August 2026 treten neue Ausbildungsordnungen für 19 Berufe in der Bauwirtschaft in Kraft. Die Reform umfasst Anpassungen bei Ausbildungsinhalten, Prüfungsformaten sowie bei Nachhaltigkeit, Digitalisierung und Arbeits- bzw. Gesundheitsschutz. Für 16 Berufe mit dreijähriger Ausbildungszeit wird die gestreckte Abschlussprüfung eingeführt; die klassische Zwischenprüfung entfällt. Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) stellt Betrieben dafür Umsetzungshilfen und Informationsmaterialien bereit.

Auch bei der Alters- und Unfallvorsorge gibt es Änderungen: Ab 1. Juli 2026 werden die Renten voraussichtlich um 3,73 % angepasst, und die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung steigen entsprechend, etwa Geldleistungen bei Unfällen oder Berufskrankheiten. Zudem können seit dem 1. Dezember 2025 Kostenvoranschläge digital über das neue elektronische Verfahren (eKV) an die Unfallversicherungsträger übermittelt werden. Schließlich passen sich die Sozialversicherungsgrößen an die gestiegenen Löhne an, wodurch sich unter anderem die Beitragsbemessungsgrenzen erhöhen, um das Gleichgewicht von Beiträgen und Leistungen zu sichern.

Quelle: BG BAU - Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

Steuerticker I – kurz gemeldet

01 Höherer Grundfreibetrag 2026

Der Grundfreibetrag, bis zu dem ein zu versteuerndes Einkommen 2026 unbesteuert bleibt, beträgt für Ledige 12.348 Euro und für zusammenveranlagte Steuerzahler 24.696 Euro. Der Eingangssteuersatz beträgt 2026 unverändert 14 Prozent und der Spitzensteuersatz nach wie vor 42 Prozent. Bei einem Einkommen von mehr 277.825 Euro/555.650 Euro (Ledige/zusammenveranlagte Steuerzahler) muss mit einem Steuersatz von 45 Prozent gerechnet werden.

02 Höherer Sonderausgabenabzug für Parteispenden 2026

Bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen an politische Parteien gelten besondere Steuerregelungen. Ab 1. Januar 2026 erfolgt eine Verdoppelung der Anrechnungshöchstbeträge und der Abzugshöchstbeträge. Grundsätzlich gilt ab 2026 steuerlich Folgendes:

Direkter Abzug von Steuer: Spenden und Mitgliedbeiträge an politische Parteien werden im ersten Schritt direkt von der Steuer abgezogen. Bis zu einem Betrag von 3.300 Euro/6.600 Euro (Ledige/zusammenveranlagte Steuerzahler) dürfen so nach § 34g Abs. 1 EStG 50 Prozent angerechnet werden. Im Jahr 2026 beträgt die Steueranrechnung höchstens 1.650 Euro/3.300 Euro (Ledige/zusammenveranlagte Steuerzahler).

Sonderausgabenabzug: Spenden darüber hinaus sind 2026 in Höhe von bis zu weiteren 3.300 Euro/6.600 Euro als Sonderausgaben abziehbar (§ 10b Abs. 2 Satz 1 EStG).

UBB-Tipp: Die Verdoppelung der Höchstgrenzen ab 2026 gilt übrigens auch für Zuwendungen an unabhängige Wählervereinigungen (§ 34g Satz 2 EStG). Bei Zuwendungen an unabhängige Wählergemeinschaften sind jedoch nur 50 Prozent des Höchstbetrags auf die Steuer anrechenbar. Einen weiteren Sonderausgabenabzug gibt es für solche Zuwendungen nicht.

03 Leserservice: Fragen zu Steuerproblemen

Haben UBB-Leser spezielle Steuerfragen oder Steuerprobleme, bitte unbedingt an unsere Redaktion wenden und den Steuerfall schildern, Wir dürfen keine Einzelberatung durchführen. Das Thema wird jedoch redaktionell für alle Leser mit praxistauglichen Lösungsansätzen aufbereitet.

Neue Aktivrente 2026

Einkommensteuer/Lohnsteuer

Zum 1. Januar ist die neue Regelung zur Aktivrente in Kraft getreten. Das ist keine neue Rentenform, sondern soll Rentner motivieren weiterzuarbeiten und ihre jahrzehntelange Berufserfahrung einzubringen. Der Clou: Bis zu 2.000 Euro im Monat dürfen steuerfrei neben der Rente dazuverdient werden (§ 3 Nr. 21 EStG).

Das sind die drei Grundvoraussetzungen

Damit es bei Anstellung eines Rentners im Betrieb mit der Steuerfreiheit klappt, sind die folgenden drei Grundvoraussetzungen zu beachten:

- Es müssen Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG erzielt werden (Gehalt, Tantieme).
- Der Aktivrentner muss seine Regelaltersgrenze erreicht haben. Ab dem Folgemonat kann er dann 2.000 Euro steuerfrei dazuverdienen.
- Begünstigt sind nur Arbeitsverhältnisse, wenn der Arbeitgeber einen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung abführen muss.

Lohnsteuerprüfung: Das sollten Arbeitgeber beachten

Stößt ein Lohnsteuerprüfer des Finanzamts ab 2026 auf steuerfreie Zahlungen an einen Aktivrentner, dürften kritische Überprüfungen vorprogrammiert sein. Der Arbeitgeber sollte insbesondere folgende Steuerspielregeln kennen:

Kürzung: Für Monate, in denen die Voraussetzungen nicht vorliegen, gilt die Steuerfreiheit nicht. Der nichtgenutzte Steuerfreibetrag von 2.000 Euro kann leider nicht auf die Folgemonate vorgetragen werden.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer erreicht im Mai 2026 seine Regelaltersgrenze und möchte ab Juni 2026 als Aktivrentner mit einem Bruttogehalt von 3.000 Euro weiterarbeiten. Folge: Von Juni bis Dezember 2026 kann der Aktivrentner jeweils 2.000 Euro steuerfrei dazuverdienen. Für die restlichen 1.000 Euro pro Monat muss der Arbeitgeber Lohnsteuer einbehalten und ans Finanzamt abführen.

Unterscheidung: Zahlungen aus der Zeit vor dem Aktivrenten-Arbeitsverhältnis, die in Zeiten des Aktivrenten-Arbeitsverhältnisses ausbezahlt werden, sind nicht steuerfrei nach § 3 Nr. 21 EStG.

Beispiel: Eine Beschäftigte arbeitet bis Mai 2026 in einem Bauunternehmen. Ab Juni 2026 arbeitet sie als Aktivrentnerin weiter und soll 1.100 Euro steuerfrei verdienen. In den Monaten Juni 2026 bis Dezember 2026 erhält sie zudem eine Zahlung von monatlich 800 Euro. Hierbei handelt es sich um die Auszahlung für geleistete Überstunden der letzten Jahre. Folge: Ab Juni bleiben 1.100 Euro nach § 3 Nr. 21 EStG steuerfrei. Die 800 Euro, die vor Beginn der Aktivrente verdient wurden, unterliegen ganz normal der Lohnsteuer.

Sozialversicherungsbeiträge

Das Aktivrenten-Gehalt bis 2.000 Euro im Monat ist zwar steuerfrei, trotzdem werden Sozialversicherungsbeiträge weiterhin fällig, will heißen: Der Arbeitnehmer muss zumindest Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung leisten. Der Arbeitgeber hat den Arbeitgeberanteil zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung einzukalkulieren und abzuführen.

Nachweise, die Arbeitgeber führen sollten

Damit es bei künftigen Lohnsteuerprüfungen des Finanzamts keine Probleme mit der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 21 EStG gibt, sollten Arbeitgeber Nachweise führen. Zum einen sollten Unterlagen dazu aufbewahrt werden, ab wann der Beschäftigte seine Regelaltersgrenze erreicht hat. Dazu gibt es im Online-Portal der Deutschen Rentenversicherung einen Online-Rechner. Zum anderen: Sollte ein Aktivrentner die Steuerklasse 6 haben, muss der Arbeitgeber von ihm eine Bescheinigung fordern, dass er der einzige Arbeitgeber ist, bei dem ein Aktivrenten-Arbeitsverhältnis besteht. Diese Bescheinigung sollte bei den Geschäftsunterlagen aufbewahrt werden.

Betriebsveranstaltung: Neuregelung 2026

Lohnsteuer

Bei zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr gilt bekanntlich die steuerliche Besonderheit, dass keine Lohnsteuer anfällt, wenn die Kosten je Teilnehmer nicht mehr als 110 Euro betragen. Wird dieser Betrag überschritten oder wird eine dritte Betriebsveranstaltung im Jahr abgehalten, dann wird Lohnsteuer fällig. Damit der Mitarbeiter finanziell nicht belastet ist, kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer hier ausnahmsweise mit einer Pauschalsteuer von 25 Prozent übernehmen.

Neu 2026: Ab 01.01.2026 muss zu dieser Pauschalregelung jedoch eine Neuregelung beachtet werden. Und zwar darf der Arbeitgeber die Pauschalsteuer nur dann abführen, wenn nachweislich alle Mitarbeitenden zu einer Betriebsveranstaltung eingeladen waren. Ist das nicht der Fall, muss die Lohnsteuer nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) des Arbeitnehmers berechnet werden und von dessen Arbeitslohn abgezogen werden.

Weitere Steueränderungen 2026 im Überblick

Neuregelungen 2026

Bauabzugsteuer: Behält ein Auftraggeber für erbrachte Bauleistungen von der in Rechnung gestellten Gegenleistung die 15%ige Bauabzugsteuer ein, kann der Bauunternehmer beim Finanzamt die Erstattung beantragen. Seit dem 1. Januar 2026 hat die Antragstellung auf Erstattung der Bauabzugsteuer zwingend elektronisch zu erfolgen.

Gewerkschaftsbeiträge: Trägt eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer in die Anlage N zu seiner Einkommensteuererklärung keine Werbungskosten ein, wird im Steuerbescheid automatisch der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.230 Euro als Werbungskosten abgezogen. Neu ist ab 2026, dass die Beitragszahlungen zu einer Gewerkschaft ausnahmsweise zusätzlich zum Arbeitnehmer-Pauschbetrag als Werbungskosten berücksichtigt werden können.

Auslandsreisen: Bei einer beruflichen bzw. betrieblichen Auswärtstätigkeit im Ausland dürfen je nach Staat, in dem die Auswärtstätigkeit stattfindet, bestimmte Verpflegungspauschalen als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben geltend gemacht oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden. Die Übernachtungspauschalen für Auslandsreisen kommen in Betracht, wenn sich der Arbeitgeber an den Kosten einer Übernachtung im Ausland beteiligen und die Kosten seinem Mitarbeiter pauschal und steuerfrei erstatten möchte. Die Verpflegungspauschalen und die Übernachtungspauschalen für beruflich bzw. betriebliche Auslandsreisen ab dem 1. Januar 2026 können dem BMF-Schreiben vom 05.12.2025 (Az. IV C 5 - S 2353/00094/007/012) entnommen werden.

Entfernungspauschale: Der große Wurf ist es nicht geworden. Doch zumindest gibt es ab 1. Januar 2026 nun eine einheitliche Entfernungspauschale für alle Entfernungskilometer für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Die Entfernungspauschale beträgt seit 01.01.2026 nun einheitlich 0,38 Euro je Entfernungskilometer.

Betriebliche Altersversorgung: Zahlt ein Arbeitnehmer ein Teil seines Gehalts in eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung ein (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds), bleibt von dieser Gehaltsumwandlung im Jahr 2026 ein Gehalt von 8.112 Euro steuerfrei (8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung 101.400 Euro). Bis zu einem Betrag von 4.056 Euro fallen im Rahmen einer Gehaltsumwandlung zugunsten einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung keine Sozialversicherungsbeiträge an (4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung 101.400 Euro).

Vorsorgeaufwendungen: Von den Beitragszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur Basis-Versicherung (sog. Rürup-Versicherung) und zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen dürfen 2026 höchstens 30.826 Euro/61.652 Euro (Ledige/zusammenveranlagte Steuerzahler) als Sonderausgaben abgezogen werden.

Solidaritätszuschläge: Grundsätzlich sind 2026 nur noch rund 10 Prozent aller Steuerzahler mit Solidaritätszuschlag belastet. Im Jahr 2026 sind das nur Besserverdiener, deren festgesetzte Einkommensteuerschuld mehr als 20.350 Euro/40.700 Euro (Ledige/zusammenveranlagte Steuerzahler) beträgt.



Bild 1: *Fertigstellung des ersten Teilbauwerks*

Talbrücke Sterbecke

ECHTERHOFF bringt die Sauerlandlinie wieder ins Rollen – fünf Monate früher als geplant

Ein wichtiger Meilenstein auf der A 45 ist erreicht: Seit Ende Oktober rollt der Verkehr zwischen Hagen-Süd und Lüdenscheid-Nord wieder über die neue Talbrücke Sterbecke. Nach nur zweieinhalb Jahren Bauzeit konnte das westliche Bauwerk fünf Monate früher als geplant für den Verkehr freigegeben werden – ein Erfolg, der das Ergebnis präziser Planung, innovativer Bauverfahren und eines starken Teams ist.

Aus alt mach neu: Ersatzneubau auf der Sauerlandlinie

Die A 45 – auch bekannt als Sauerlandlinie – zählt zu den wichtigsten Nord-Süd-Achsen Deutschlands. Viele ihrer Talbrücken stammen noch aus den 1960er Jahren und werden nach und nach ersetzt, um den Anforderungen des modernen Verkehrs gerecht zu werden. Auch die Talbrücke Sterbecke musste aufgrund von Alters- und Schadensbildern vollständig erneuert werden. Im Zuge des Ersatzneubaus entsteht nun eine Brücke, die nicht nur die aktuellen Lasten aufnimmt, sondern auch bereits den geplanten sechsstreifigen Ausbau berücksichtigt. Jede Richtungsfahrbahn erhält ein eigenes, voneinander getrenntes Teilbauwerk – deutlich breiter als das ursprüngliche Bauwerk.

Zwei Bauwerke, ein Ziel: Stabilität und Zukunftssicherheit

Zunächst wurde das alte Teilbauwerk in Fahrtrichtung Frankfurt gesprengt, anschließend an gleicher Stelle der Neubau errichtet. Nach dessen Fertigstellung und Verkehrsfreigabe erfolgt nun der Abbruch und Neubau des östlichen Teilbauwerks in Fahrtrichtung Dortmund.

- Jedes Teilbauwerk besteht aus vier Pfeilern und zwei Widerlagern.
- Der Überbau ist als zweizelliger Spannbeton-Hohlkasten ausgeführt – eine Bauweise, die sich durch hohe Tragfähigkeit und Langlebigkeit auszeichnet.
- Die Pfeiler reichen bis zu 37 Meter in die Höhe, die Brücke misst in der Breite rund 22,50 Meter und überspannt das Tal auf einer Gesamtlänge von 265 Metern.

Echte Teamarbeit: ECHTERHOFF verantwortet Brückenbau und Spezialtiefbau

Der Hauptauftrag des Neubaus liegt bei ECHTERHOFF. Die Bauausführung erfolgt in Arbeitsgemeinschaft mit der Straßen- und Tiefbau Kirchhundem GmbH. Während SuT Kirchhundem die Straßen- und Tiefbauarbeiten übernimmt, liegt der Schwerpunkt von ECHTERHOFF auf dem gesamten Brückenbau – inklusive Spezialtiefbau, Widerlagergründung, Spannbetonarbeiten und Asphaltierung.

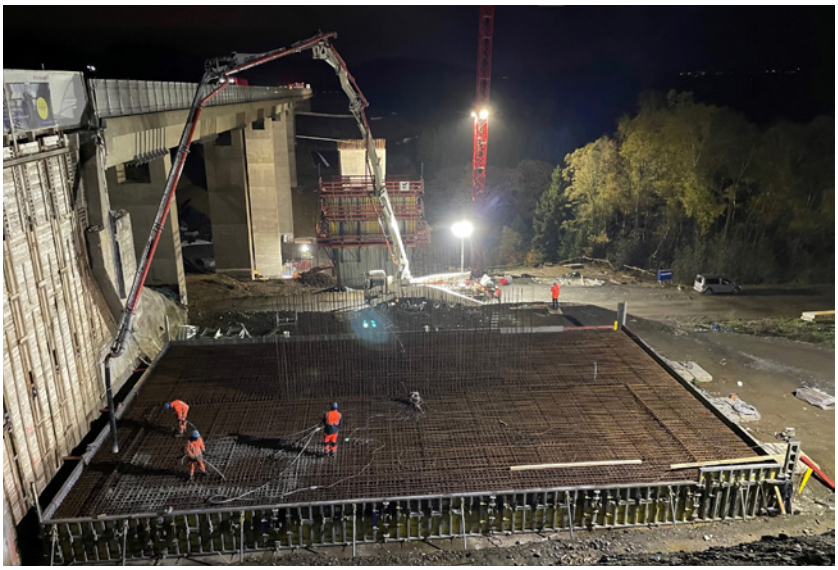


Bild 2: *Betonage der Pfahlkopfplatte*

In luftiger Höhe: Bau mit Vorschubgerüst

Eine besondere technische Herausforderung war die Herstellung des Überbaus in bis zu 37 Metern Höhe. Hier setzte ECHTERHOFF auf ein Vorschubgerüst, das während der Bauphase an den bereits errichteten Pfeilern hängt und die Schalung samt Frischbeton trägt. Das Gerüst selbst besteht aus rund 750 Tonnen Stahl und wird nach jedem Bauabschnitt hydraulisch vorwärtsbewegt.

Mit diesem Verfahren konnte der Überbau abschnittsweise und sicher hergestellt werden – ein Musterbeispiel für Ingenieurskunst im Spannbetonbau.

Zahlen bitte: Beeindruckende Bauleistung

Für das erste Teilbauwerk wurden 14.000 Kubikmeter Beton, 2.000 Tonnen Bewehrungsstahl sowie 250 Tonnen Spannstahlglieder verarbeitet. Die Gründung der Widerlager reicht zehn Meter tief in den Baugrund.

Zusätzlich entstehen neben der Fahrtrichtung Dortmund rund 800 Meter Stützwand als Hangsicherung – ein weiterer Beleg für die Komplexität des Gesamtprojekts.

Auf Kurs: Bereit für den nächsten Abschnitt

Mit der Verkehrsfreigabe des westlichen Teilbauwerks ist das Ziel zwar ein gutes Stück nähergerückt, aber noch nicht komplett erreicht: Direkt im Anschluss haben die Arbeiten am östlichen Brückenbauwerk begonnen, das im Januar 2026 gesprengt und anschließend neu errichtet wird.

Die endgültige Fertigstellung der gesamten Baumaßnahme ist für Ende 2027 vorgesehen.

www.echterhoff.de



Fotos: ECHTERHOFF

Bild 3: *Herstellung des Überbaus*



Foto: PERI SE

Bild 1: *Die Adam Hörnig Baugesellschaft mbH & Co. KG, Gewinner des bauma Innovationspreises, vor dem VCT Kragarmbahn Muster für den Neubau der Talbrücke Thulba in der PERI Messehalle auf der bauma 2025. (v.l.n.r. Alexander Hörnig, Niklas Weber, Christian Büdel, Wolfgang Hörnig, Peter Wagner)*

Adam Hörnig setzt neue Impulse mit der VCT Kragarmbahn von PERI

bauma Innovationspreis in der Kategorie „Bauen“

Die Adam Hörnig Baugesellschaft mbH & Co. KG (AHA) hat auf der letztjährigen bauma den Innovationspreis in der Kategorie „Bauen“ gewonnen – und das mit der wegweisenden VCT VARIOKIT Kragarmbahn von PERI. Diese Auszeichnung unterstreicht nicht nur die Innovationskraft, sondern auch den praxisorientierten Nutzen, den VCT beim Bau von Stahlverbundbrücken mit sich bringt.

Der bauma Innovationspreis 2025, der in Kooperation von Messe München, VDMA und den Baufachverbänden HDB, ZDB sowie bbs vergeben wird, ehrt herausragende Technologien in den Bereichen Klimaschutz, Digitalisierung, Maschinentechnik, Bauen und Forschung. Aus insgesamt 208 Einreichungen haben sich 52 Beiträge für die Endrunde qualifiziert, aus denen die Jury 15 Nominierte auswählte. Die Bewertung erfolgte anhand von Praxisnähe, wirtschaftlichem Potenzial, Digitalisierungsgrad, Umweltaspekten sowie Ressourceneffizienz und der Humanisierung des Arbeitsplatzes. Mit der neuen Verbundbrücken-Bauweise konnte AHA in der Kategorie „Bauen“ überzeugen und setzte sich gegen hochkarätige Wettbewerber durch.



Foto: PERI SE

Bild 2: *Stahlverbundbrücken mit einer Ortbetonfahrbahnplatte können dank der VCT VARIOKIT Kragarmbahn ohne Schalwagenstühlchen ausgeführt werden. Außerdem sind keine nachträglich zu verschließenden Durchdringungen in der Fahrbahnplatte notwendig, was die Qualität der Fahrbahnplatte erhöht.*



Foto: PERI SE

Bild 3: *Die Auszeichnung rückte die VCT Kragarmbahn in den Fokus und sorgte für intensiven fachlichen Austausch.*

Innovative Lösungen für den Bau von Stahlverbundbrücken

Im Rahmen des Ersatzneubaus der über 50 Jahre alten Talbrücke Thulba an der BAB A7 zwischen Fulda und Würzburg setzt AHA auf eine völlig neue Konstruktionsmethode und wird beim zweiten Stahlverbund-Überbau die VCT VARIOKIT Kragarmbahn von PERI einsetzen. Durch die Verwendung eines unterhalb des Überbaus fahrenden Schalungssystems kann der Fahrbahnbelag ohne Durchdringungen realisiert werden – ein Verfahren, das nicht nur die Qualität des Bauwerks verbessert, sondern auch die Bauzeit erheblich verkürzt und Verkehrsbehinderungen reduziert. Die innovative Methode bringt zahlreiche Vorteile mit sich.

Weitestgehend störungsfreie Fahrbahnplatte: Die fehlenden Durchdringungen verhindern Rissbildungen und sorgen für eine gleichmäßige Belastungsverteilung.

Verkürzte Bauzeiten: Der freie Zugang von oben ermöglicht effizientere Bewehrungsarbeiten, wodurch die Fertigstellungszeiten deutlich reduziert werden.

Nachhaltigkeit und Verkehrssicherheit: Verkürzte Bauzeiten führen auch zu einer verbesserten CO_2 Bilanz während der Bauphase; durch den nahezu störstellenfreien Bau der Fahrbahnplatte wird die Lebensdauer der Brücke verlängert, was die gesamte CO_2-Bilanz des Bauwerks positiv beeinflusst.

Neue Impulse im Brückenbau

AHA setzt mit diesem innovativen Konzept bewusst neue Impulse im Brückenbau. Die Entscheidung für den Einsatz der VCT VARIOKIT Kragarmbahn von PERI zeigt den unermüdlichen Anspruch, traditionelle Bauverfahren zu hinterfragen und durch moderne, ressourcenschonende Techniken zu ersetzen. Peter Wagner, Bereichsleiter Brücken- und Ingenieurbau bei AHA, betont: „Wir sind nie mit dem Status quo zufrieden. Mit der neuen Auskragbrücke haben wir die Chance, unsere Projekte und Methoden weiterzuentwickeln und einen wichtigen Beitrag zur Innovation in der Branche zu leisten."

Weitere Informationen im Video

Interessierte können weitere Einblicke in die Hintergründe und Funktionsweise der VCT VARIOKIT Kragarmbahn über den unten stehenden Link zu Videos gewinnen. Die Clips bieten detaillierte Informationen zu den Einsatzmöglichkeiten des Produkts: www.peri.link/vct-award

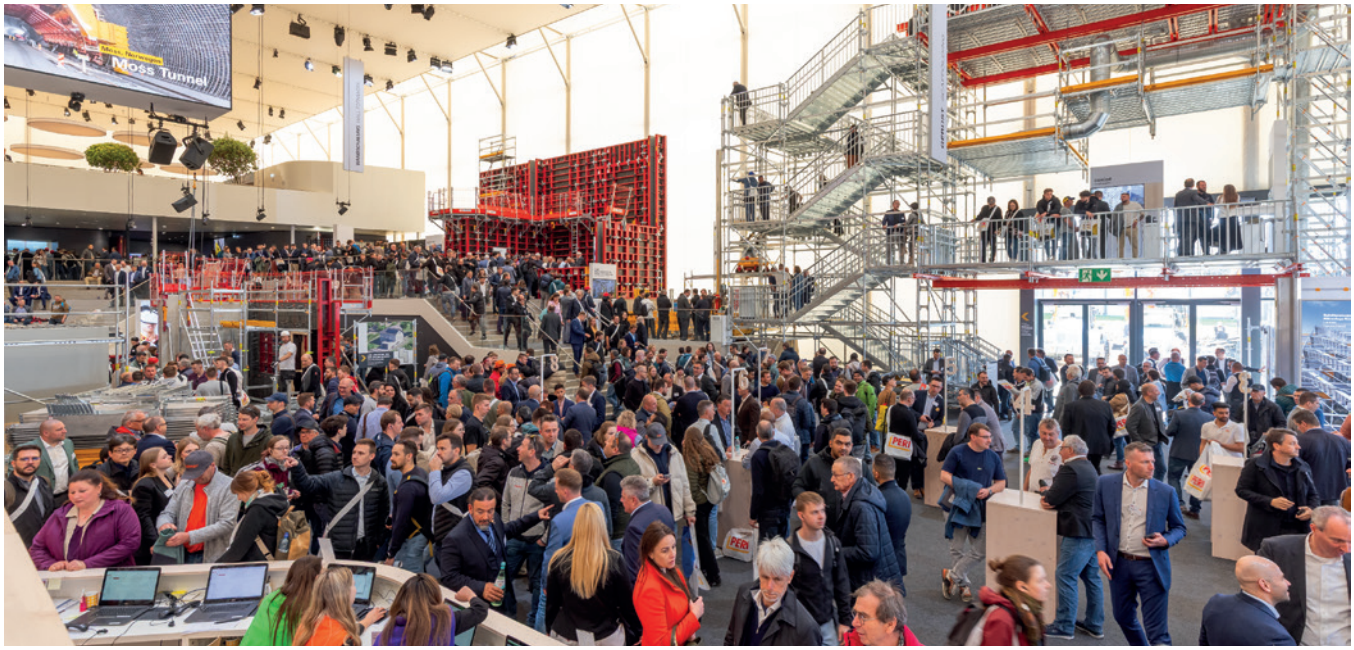


Foto: PERI Deutschland

Bild 4: *Mit rund 265.000 Besuchern am PERI Messestand war die bauma 2025 in München ein bedeutender Meilenstein für PERI.*



Foto: Natakorn/AdobeStock

170 Milliarden Euro für den Verkehr: Fortschritt mit Einschränkungen

von M.Eng. Daniel Jonas, Geschäftsführer der BVMB

Für das kommende Haushaltsjahr stehen nach Angaben des Bundesverkehrsministeriums rund 34,38 Milliarden Euro für Investitionen in Straße, Schiene und Wasserstraße zur Verfügung. Davon sollen rund 21,88 Milliarden Euro in die Schiene fließen und 1,44 Milliarden Euro in das Wasserstraßennetz. Für die Straße sind im Haushalt 2026 11,05 Milliarden Euro veranschlagt.

Von 2025 bis zum Jahr 2029 sind für den Verkehrsbereich Investitionen in Höhe von insgesamt fast 170 Milliarden Euro vorgesehen. Das bedeutet ein deutliches Plus in Höhe von rund 25 Prozent gegenüber dem ersten Regierungsentwurf der damaligen Ampelkoalition, der für denselben Zeitraum lediglich 136 Milliarden Euro eingeplant hatte.

Die investiven Mittel im Bereich der Bundesfernstraßen wachsen an – dies relativiert sich jedoch, wenn man berücksichtigt, dass bereits 2024 rund 9,7 Mrd. Euro ausgegeben wurden. Die Autobahn GmbH erhält dabei mehr Mittel im investiven Bereich. Diese lagen 2024 noch bei knapp 6,7 Mrd. Euro, 2025 sind es rund 7 Mrd. Euro und 2026 rund 7,75 Mrd. Euro. Bei den Bundesstraßen wurden 2024 rund 3 Mrd. ausgegeben, 2026 stehen lediglich 3,18 Mrd. Euro zur Verfügung. Den größten Mittelanstieg verzeichnet die Schiene nach der aktuellen Planung. Die Wasserstraße ist weiterhin massiv unterfinanziert.

Hinweis: Die Zahlen entsprechen dem Stand nach der Bereinigungssitzung vom 13. November 2025 zum Haushalt 2026. Änderungen nach diesem Termin wurden nicht vorgenommen. Nicht berücksichtigt sind die laut Koalitionsausschuss vom 9. Oktober 2025 beschlossenen zusätzlichen Mittel für die Bundesfernstraßen von jeweils 750 Mio. Euro jährlich in den Jahren 2027 bis 2029 – die Investitionsmittel erhöhen sich entsprechend.

Finanzplanung und Bedarf

Aus internen Unterlagen des BMV, die im September in verschiedenen Medien veröffentlicht wurden, geht hervor, dass auf Basis der beschlossenen mittelfristigen Finanzplanung bis 2029 die Finanzierung der Bundesfernstraßen in vielen Bereichen nicht gesichert ist. Die dort ausgewiesenen Defizite berücksichtigten die im Oktober 2025 angekündigten zusätzlichen drei Milliarden Euro für die Jahre 2026 bis 2029 noch nicht. Im Zuge der Haushaltsaufstellung 2026 wurde ein Gesamtdefizit von fast 15 Milliarden Euro allein im Bereich der Bundesfernstraßen ermittelt. Selbst unter Einbeziehung der zusätzlichen Mittel verbleibt ein Fehlbetrag von rund 12 Milliarden Euro – ein weiterhin erhebliches Defizit.

Hinzu kommt, dass die Mittel für Planung, Personal und den Betriebsdienst im Bereich der Bundesfernstraßen bereits jetzt nicht ausreichen. Der notwendige Ausgleich erfolgt über eine Querfinanzierung aus investiven Mitteln, wodurch die Unterfinanzierung insbesondere bei der Erhaltung weiter verschärft wird.

Im Bereich Schiene reichen die Mittel 2025/2026 nahezu aus. Immerhin sollen zwischen 2025 und 2029 107 Milliarden Euro in die Schiene investiert werden – rund 21 Milliarden Euro pro Jahr. Für die Jahre 2027 bis 2029 entsteht jedoch eine Deckungslücke von rund 17 Milliarden Euro. Die DB InfraGO AG hat angekündigt, eine Vergabevorschau im Februar/März 2026 zu veröffentlichen. Ähnliche Signale gab es auch von der Autobahn GmbH.

„Alles, was baureif ist, wird auch gebaut" – Koalitionsausschuss vom 9. Oktober 2025

Im Koalitionsausschuss am 9. Oktober wurden zusätzliche Mittel angekündigt. Für 2026 bis 2029 stehen nun weitere 3 Milliarden Euro aus dem SVIK für die Erhaltung der Bundesfernstraßen zur Verfügung. Nach dem Beschluss gilt der Grundsatz: „Alles, was baureif ist, wird auch gebaut." Die Beschlüsse sehen vor, alle verfügbaren Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Nach zwei Jahren soll geprüft werden, ob die vorgesehenen Mittel genügen. Für Fälle besonderer Mehrbedarfe sollen haushaltsrechtliche Instrumente wie überplanmäßige Ausgaben genutzt werden. Ebenfalls angekündigt wurde, mittelfristig mehr privates Kapital einzusetzen, unter anderem durch die Herstellung der Kreditfähigkeit der Autobahn GmbH und die stärkere Nutzung von ÖPP-Modellen.

Zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren liegt bereits der Referentenentwurf eines Infrastruktur-Zukunftsgesetzes vor, der zahlreiche sinnvolle Ansätze enthält. Mit diesem Reformpaket will das Bundesverkehrsministerium Brücken, Bahnstrecken, Autobahnen und Wasserstraßen schneller bauen und sanieren. Da die größten Verzögerungen derzeit in den Planungs- und Genehmigungsphasen entstehen, sollen diese künftig vereinfacht, digitalisiert und deutlich beschleunigt werden.

Bewertung

Das Versprechen des Bundeskanzlers, alle baureifen Projekte zu realisieren, bleibt ein Hoffnungsschimmer – seine Umsetzung hängt jedoch von der Bereitstellung der angekündigten Mittel ab.

Investitionslinie Verkehr
Stand: 13.11.2025
(Stand Bereinigung HH 2026)

	Soll	Soll	Finanzplanung			Gesamt 2025 bis 2029
	2025	2026	2027	2028	2029	
	- Mio. € -					
Straße (investiv)						
- investive Ausgaben Einzelplan 12	6.638,728	6.777,114	6.910,668	6.980,966	7.082,966	**34.390,442**
- Maßnahmen für verteidigungsrelevante Verkehrsinfrastruktur	896,038	1.026,506	1.025,953	1.062,526	1.062,526	**5.073,549**
- Ausgaben „Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität"	2.500,000	3.250,000	2.500,000	2.500,000	2.500,000	**13.250,000**
Straße gesamt	**10.034,766**	**11.053,620**	**10.436,621**	**10.543,492**	**10.645,492**	52.713,991
Schiene (investiv)						
- investive Ausgaben Einzelplan 12	12.449,071	2.574,005	2.719,734	2.628,137	2.588,222	**22.959,169**
- Maßnahmen für verteidigungsrelevante Verkehrsinfrastruktur des Bundes 1408	117,433	555,305	681,500	799,000	799,000	**2.952,238**
- Ausgaben „Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität"	9.215,370	18.752,861	17.744,991	17.828,001	17.308,777	**80.850,000**
Schiene gesamt	**21.781,874**	**21.882,171**	**21.146,225**	**21.255,138**	**20.695,999**	106.761,407
Wasserstraße (investiv)						
- investive Ausgaben Einzelplan 12	1.631,725	1.443,915	1.480,590	1.495,340	1.494,840	**7.546,410**
Wasserstraße gesamt	**1.631,725**	**1.443,915**	**1.480,590**	**1.495,340**	**1.494,840**	7.546,410
Summe - Schiene, Straße, Wasserstraße Epl. 12	**20.719,524**	**10.795,034**	**11.110,992**	**11.104,443**	**11.166,028**	**64.896,021**
Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität" - SVIK - Epl. 60 - Straße, Schiene	11.715,370	22.002,861	20.244,991	20.328,001	19.808,777	**94.100,000**
Maßnahmen für verteidigungsrelevante Verkehrsinfrastruktur des Bundes - Epl. 14 - Straße, Schiene	1.013,471	1.581,811	1.707,453	1.861,526	1.861,526	**8.025,787**
Summe - Straße, Schiene, Wasserstraße	**33.448,365**	**34.379,706**	**33.063,436**	**33.293,970**	**32.836,331**	167.021,808

ohne jeweils 750 Mio. pro Jahr bei Fpl. 2027-2029

Quelle: BMV, 10. Dez. 2025

Wie weit die im Koalitionsausschuss angekündigten Mittel für „besondere Mehrbedarfe“ tatsächlich bereitgestellt werden, wird sich zeigen. Planungssicherheit hängt davon ab, dass diese Zusagen verlässlich eingehalten werden.

Der Verkehrshaushalt wird – zusätzlich zu den Mitteln aus dem SVIK – auch aus dem Verteidigungshaushalt finanziert. Wir befürchten, dass die parallele Nutzung unterschiedlicher Finanzierungstöpfe zu Verzögerungen bei Vergaben führen könnte.

Kritisch sehen wir, dass die konventionellen Haushaltsmittel im Einzelplan 12 deutlich reduziert wurden. Von einer echten „Zusätzlichkeit“ der SVIK-Mittel kann hier nicht gesprochen werden; Gelder aus dem Kernhaushalt werden in das Sondervermögen umgeleitet – allein im Verkehrssektor über 10 Milliarden Euro im kommenden Jahr.

Die angekündigte stärkere Nutzung von ÖPP-Modellen wird ebenfalls kritisch bewertet. Frühere Projekte im Bundesfernstraßenbau waren nicht immer mittelstandsgerecht und Wettbewerbs- sowie Wirtschaftlichkeitsfragen wurden durch den Europäischen Gerichtshof sowie den Bundesrechnungshof wiederholt infrage gestellt.

Auch für die Eisenbahninfrastruktur verfolgt der Bund das übergeordnete Ziel, eine mehrjährige Verbindlichkeit und Verlässlichkeit bei gleichzeitig gewahrter Flexibilität des Mitteleinsatzes im Rahmen der Zweckbestimmung der einzelnen Titel im Bundeshaushalt zu erreichen. Gemäß der Agenda von Bundesminister Schnieder zur Reform der Deutschen Bahn vom 22. September 2025 ist eine Schrittfolge zur Weiterentwicklung der Finanzierungsstruktur vorgesehen, wonach die Umsetzung eines Eisenbahninfrastrukturfonds nach dem dritten Nachtrag zur LuFV III und dem spätestens zum 1. Januar 2027 geplanten Inkrafttreten der neuen Leistungsvereinbarung (LV) InfraGO vorangebracht wird.

Verlässliche Finanzierung als Schlüssel zur Auflösung des Investitionsstaus

Vor diesem Hintergrund ist es dringend notwendig, die Finanzierungsstrukturen grundlegend weiterzuentwickeln. Ziel muss eine überjährige, flexible und verlässliche Finanzierung der Verkehrsträger sein, um den bestehenden Sanierungs- und Investitionsstau nachhaltig aufzulösen. Zentral dafür ist im Bereich Straße ein – wie politisch angekündigt – verlässlich ausgestalteter Finanzierungskreislauf, der die Zweckbindung der Lkw-Mautmittel dauerhaft sicherstellt. In diesem Rahmen ist auch die nachhaltige Kreditfähigkeit der Autobahn GmbH zu konkretisieren. Dies setzt voraus, dass dem Unternehmen eigene, berechenbare Einnahmen aus dem Finanzierungskreislauf Straße zufließen – insbesondere durch die direkte Zuführung von Mauteinnahmen. Erst dadurch kann die Autobahn GmbH Kredite zurückführen und zusätzliche finanzielle Handlungsspielräume erschließen. Erste Gespräche zwischen BMV und Autobahn GmbH zur Ausarbeitung entsprechender Modelle einer modernen Finanzierungsarchitektur haben bereits stattgefunden.





Foto: ADD/pixabay

Fleherbrücke in Düsseldorf

Brückenwissen gebündelt: Forschung, Praxis und digitale Ressourcen im BASt-Kompetenzzentrum

Das Brückenkompetenzzentrum der Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen (BASt) ist die zentrale Anlaufstelle für Forschungsthemen rund um Brücken für das Bundesfernstraßennetz, aber auch darüber hinaus. Mit umfangreichem Wissen und praxisnahen Lösungen schlägt es eine Brücke zwischen Forschung und Praxis.

Sicherheit und Verfügbarkeit von Brücken haben eine hohe gesellschaftliche Bedeutung. Besondere Herausforderungen sind dabei beispielsweise eine alternde Bausubstanz, steigende Verkehrsbeanspruchungen und Auswirkungen des Klimawandels auf die Bauwerke. Darüber hinaus stehen Digitalisierung von Prozessen, Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit von Brücken im Zentrum der Betrachtungen.

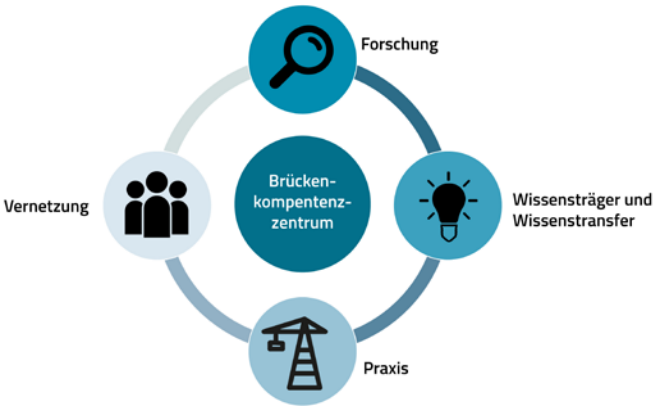


Abb.: BASt

Das Brückenkompetenzzentrum der BASt fokussiert sich auf forschungsrelevante Fragestellungen zum Thema Brücken. Es bündelt Wissen aus Forschung und Praxis über den gesamten Lebenszyklus. Die neue Themenplattform auf der BASt-Website stellt die Inhalte eingehend und übersichtlich zur Verfügung. Neben Regelwerken, Planungshilfen und Handlungsempfehlungen sind auch Informationen zu abgeschlossenen und laufenden Projekten gebündelt abrufbar, um einen schnellen Wissenstransfer von der Forschung in die Praxis zu unterstützen. Des Weiteren gibt es Informationen zu Leistungen und aktuellen Ausschreibungen sowie kurze Zusammenfassungen von Workshops und komplette Webinare. Die Plattform soll die Vernetzung der Fachwelt unterstützen, um einen gezielten Wissensaustausch zu ermöglichen.

Dr. Richter, Abteilungsleiter Ingenieurbauwerke der BASt: „Die intensive Vernetzung diverser Stakeholder, etwa durch Workshops und Fachveranstaltungen, bewirkt einen gezielten Austausch zu fachlich relevanten und praxisnahen Forschungsfragen. Mit dem Aufbau unserer Expertendatenbank bringen wir Fachexpertinnen und Fachexperten aus allen relevanten Fachbereichen zusammen. Dadurch können wir Bedarfe aus der Praxis besser erkennen und Marktänderungen und -neuerungen schneller in unsere Untersuchungen einbeziehen."

www.bast.de/brueckenkompetenz



Foto: Andrii Yalanskyi/AdobeStock

Entgelt-Transparenzrichtlinie der Europäischen Union

Was Arbeitgeber bereits jetzt beachten sollten

Die seit 6. Juni 2023 in Kraft befindliche Entgelt-Transparenzrichtlinie der Europäischen Union (EntgTrRL) 2023/970/EU, die bis spätestens 07. Juni 2026 in deutsches Recht transformiert werden muss, verfolgt das Ziel, das trotz bestehender gesetzlicher Regelungen vorherrschende geschlechtsspezifische Lohngefälle zu verringern und die Vergütungstransparenz zu erhöhen. Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass eine Kommission bis Ende des vergangenen Jahres Vorschläge für die nationale Umsetzung machen sollte. Mit dem Abschlussbericht hat diese im Oktober 2025 einige Vorschläge „für eine bürokratiearme Umsetzung" der Entgelttransparenzrichtlinie in deutsches Recht unterbreitet. Für Arbeitgeber bedeutet das, das Auskunftsersuchen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Jahr auf die Unternehmen zukommen könnten. Aus diesem Grund gilt es, sich frühzeitig mit den bevorstehenden Bestimmungen auseinanderzusetzen, um sich auf etwaige daraus ergebende Pflichten einstellen zu können.

Ein Blick in die Richtlinie – Was ist zu erwarten?

Die Richtlinie umfasst insgesamt 37 Artikel, welche Mindeststandards für die Mitgliedstaaten festlegen. Sie gilt für den öffentlichen wie auch den privaten Sektor ohne Ausnahmen für eine bestimmte Größe von Unternehmen. Voraussichtlich wird diese das seit 2017 in Deutschland geltende Entgelttransparenzgesetz modifizieren. Unabhängig davon finden sich weitere Bestimmungen im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, die ebenfalls durch die Richtlinie nachgeschärft werden könnten. Dabei umfasst die Richtlinie u. a. Maßnahmen wie:

- Regelungen im Bewerbungsverfahren (vgl. Artikel 5 EntgTrRL)
- Individueller Auskunftsanspruch für Arbeitnehmer (vgl. Artikel 7 EntgTrRL)
- Informationspflichten für Arbeitgeber (vgl. Artikel 7 und 8 EntgTrRL)
- Berichtspflichten für Arbeitgeber (vgl. Artikel 9 EntgTrRL)
- Gemeinsame Entgeltbewertung („Joint Pay Assessment") (vgl. Artikel 10 EntgTrRL)
- Erhebliche Sanktionen für Arbeitgeber bei Verstößen (vgl. Artikel 23 EntgTrRL)

Beispielsweise müssen Arbeitgeber vor dem Bewerbungsverfahren bereits Informationen zum Einstiegsentgelt oder dessen Spannbreite zur Verfügung stellen. Außerdem ist es untersagt, BewerberInnen nach ihrem aktuellen oder vorherigen Entgelt zu fragen. Im Ergebnis bedeutet das, dass objektiv nachvollziehbare Kriterien im Unternehmen erhoben werden müssen, anhand derer



Foto: freepik/freepik

Berichtspflicht

Ebenfalls müssen Unternehmen mit mehr als 100 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern regelmäßig (jährlich) über das sog. „Gender-Pay-Gap“ berichten. Diese sind den Arbeitnehmern, Arbeitnehmervertretungen und Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen. Dabei orientiert sich diese Pflicht in der weiteren Staffelung an der Mitarbeiterzahl und gewährt davon ausgehend eine längere Übergangsfrist:

- Unternehmen mit mindestens 250 Arbeitnehmern müssen ab dem 7. Juni 2027 jährlich berichten.
- Unternehmen mit 150 bis 249 Arbeitnehmern ab dem 7. Juni 2027 alle drei Jahre.
- Unternehmen mit 100 bis 149 Arbeitnehmern ab dem 7. Juni 2031 alle drei Jahre

die Vergütungsstruktur belegt werden kann. Diese Kriterien sind jedes Jahr den MitarbeiterInnen zusammen mit dem Hinweis auf ihren individuellen Anspruch auf Auskunft mitzuteilen. Es bietet sich also an, bereits jetzt die Entgeltstruktur im Unternehmen zu beleuchten und Vergleichsgruppen (Vergleichspersonen und hypothetische Vergleichspersonen) zu bilden, wer gleiche oder gleichwertige Arbeit i. S. d. Richtlinie leistet.

Im Sinne der Richtlinie sind das solche Kriterien, die

> *„[…] Kompetenzen, Belastungen, Verantwortung und Arbeitsbedingungen und gegebenenfalls etwaige weitere Faktoren, die für den konkreten Arbeitsplatz oder die konkrete Position relevant sind, [umfassen]. Sie werden auf objektive, geschlechtsneutrale Weise angewandt, wobei jede unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts ausgeschlossen wird. Insbesondere dürfen relevante soziale Kompetenzen dabei nicht unterbewertet werden.“*
>
> *(Vgl. Artikel 4 Abs. 4 EntgTrRL)*

Die verwendeten Kriterien sollen also mindestens folgende vier Faktoren umfassen: Kompetenzen, Belastungen, Verantwortung und Arbeitsbedingungen.

Entgeltgefälle von 5 Prozent festgestellt – Was nun?

Wird ein Entgeltgefälle von mindestens 5 %, welches nicht durch objektive, geschlechtsneutrale Kriterien gerechtfertigt werden kann und nicht innerhalb von sechs Monaten behoben wurde, festgestellt, sind Arbeitgeber in Zukunft verpflichtet, mit den Arbeitnehmervertretungen zusammenzuarbeiten, um diskriminierende Entgeltunterschiede nachzuverfolgen, zu korrigieren und zu verhindern (sog. „Joint Pay Assessment“).

Abschlussbericht der Kommission

Mit der Vorlage ihres Abschlussberichts im Oktober 2025 hat die Kommission „Bürokratiearme Umsetzung der Entgelttransparenzrichtlinie“ Hinweise und Vorschläge unterbreitet, die bereits Rückschlüsse auf die denkbare Ausgestaltung einer gesetzlichen Umsetzung zulassen.

1. Präzisierung des Entgeltbegriffs

Die Kommission empfiehlt, den Entgeltbegriff im Zuge der nationalen Umsetzung näher zu konkretisieren. Maßgeblich für die Berichtspflicht soll dabei das Ist-Entgelt sein, das heißt die Summe aller im Berichtszeitraum gewährten Entgeltbestandteile, wobei einmalige Leistungen wie etwa Abfindungen unberücksichtigt bleiben sollen. Darüber hinaus spricht sich die Kommission für eine Beschränkung auf eindeutig erfassbare und nachvollziehbare Vergütungsbestandteile aus, orientiert an den Vorgaben der Entgeltbescheinigungsverordnung.



Foto: FeodoraAdobeStock

2. Nur Unternehmen mit mehr als 100 Beschäftigten sollte die Berichtspflicht treffen

Die Kommission spricht sich mehrheitlich ebenfalls dafür aus, die Berichtspflicht zur Entgeltstruktur nach Art. 9 der Richtlinie zunächst auf Arbeitgeber mit mindestens 100 Beschäftigten zu beschränken. Dabei sollten die Unternehmen die Informationen im Rahmen der Berichtspflicht nur in Textform bereitstellen. Dabei können auch Tools zur Digitalisierung und Automatisierung nach Auffassung der Kommission eingesetzt werden. Dabei sollte es keine Plicht zur Zertifizierung der eingesetzten Lösungen geben.

3. Privilegierung tarifgebundener und tarifanwendender Arbeitgeber offen

Über das Verhältnis von Tarifautonomie und Entgeltgleichheit haben die Kommissionsmitglieder verstärkt diskutiert. Die damit sich u. a. stellende Frage nach einer sog. „Angemessenheitsvermutung", d. h. tarifliche Regelungen stehen per se mit Art. 157 AEUV in Einklang (bis zu einer rechtskräftigen gegenteiligen Entscheidung) konnte keine abschließende Bewertung getroffen werden. Generell plädiert die Kommission dafür, dass bei tarifgebundenen Arbeitgebern ein Stufenmodell zur Anwendung kommen sollte und Ihnen zur Erleichterung verlängerte Fristen zur Umsetzung einzuräumen sind. Bei tarifanwendenden Unternehmen ist es auch Sicht der Kommission „sachgerecht" diese Vorgehensweise auch auf ebendiese auszustrecken, weil die „bloße Tarifanwendung" gegenüber der Tarifbindung kein Diskriminierungspotenzial aufweisen würde.

4. Kleinstunternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitenden

Arbeitgeber mit weniger als 50 Arbeitnehmenden sollten von der Pflicht zur Information über die Entgeltentwicklung ausgenommen werden.

5. Auskunftsanspruch digital möglich

Art. 7 EntgTrRL gewährt Arbeitnehmern das Recht, Auskünfte über ihre individuelle Entgelthöhe und über die durchschnittlichen Entgelthöhen zu verlangen und in schriftlicher Form aufgeschlüsselt nach Geschlecht und für die Gruppen von Arbeitnehmern die gleiche Arbeit wie sie oder gleichwertige Arbeit verrichten, zu erhalten. Die Mitglieder sind der Ansicht, dass das im Vorjahreszeitraum gezahlte Bruttogesamtentgelt (Summe aller Vergütungen), aufgeschlüsselt in das Bruttojahresentgelt und das entsprechende (auf Basis der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit ermittelte) Bruttostundenentgelt auszuweisen ist. Dabei wurde kontrovers diskutiert, inwieweit das Auskunftsersuchen einer zeitlichen Begrenzung unterliegt. Die Mehrheit der Kommission plädiert für ein einmalig im Jahr zu stellendes Auskunftsersuchen für den Vorjahreszeitraum. Ebenfalls sollte ein Jahr vergangen sein, nachdem ein erneutes Auskunftsersuchen gestellt werden kann. Eine zeitlich unbeschränkte Auskunft lehnen die Kommissionsmitglieder ab. Nachfragen sollten sich dabei nur auf bereits erteilte Auskünfte erstrecken dürfen. Die Auskunft kann dabei digital in Textform erfolgen, ein Schriftformerfordernis wird indes abgelehnt.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschlussbericht.





Abb.: isl-kocher

Brücken passgenau planen

Urgelände, Widerlager, Rampe und Maschinensteuerung optimal aufeinander abstimmen

BAUSTELLENMANAGER
powered by isl

von Anna Carina Kocher, Geschäftsführerin der isl-kocher GmbH

Der Brückenbau gehört im Prinzip zum Verkehrswegebau, hat jedoch zwei Besonderheiten. Zum einen ist die Brücke mit ihren Widerlagern, Pfeilern und dem Oberbau ein sehr anspruchsvolles Ingenieurbauwerk, welches heute in speziellen 3D-CAD-Programmen passend zur Linienführung der Straße oder Gleistrasse entworfen und daraufhin auch statisch bemessen wird.

Da die Verkehrsstraße in Landeskoordinaten das Brückenbauwerk jedoch meist in lokalen Koordinaten entworfen wird, benötigt man zum anderen ein System, welches die notwendigen Koordinatentransformationen leicht und sicher erledigen kann, um das Gesamtbauwerk mit Brücke gemeinsam in einem Modell darstellen zu können.

Die wichtige Aufgabe für ein korrektes Modell entsteht somit an den Berührungspunkten zwischen dem Beton des Ingenieurbauwerks und dem Baugrund, also den Baugruben der Fundamente und Widerlagern.

Während früher solche Bereiche in den Plänen aufgrund des hohen Aufwandes oft gar nicht detailliert dargestellt wurden, die Ausführung dem Geschick des Poliers vor Ort überlassen wurde, benötigt man heute alleine schon für die GNSS-gestützte Maschinensteuerung korrekte Bodenhorizonte für die auszuhebenden Baugruben.

Diese Tatsache eröffnet auch eine neue Chance in der Bauausführung. Während früher mit unzähligen Querprofilen oder mit Teilmengen aus Handaufmaß die Mengen für Aushub und Verfüllung am Widerlager berechnet wurden, können diese Mengen heute auf „Knopfdruck“ aus dem 3D-Modell abgeleitet werden. Dadurch wird sowohl der enorme Aufwand bei der Erstellung der Abrechnungsunterlagen als auch der Aufwand bei der Prüfung erheblich reduziert.

Darüber hinaus macht es auch Sinn, die Bodenschichten, die Baugrube und die Verfüllung für spätere Sanierungen als as-built-Modell an den Auftraggeber zu übergeben. In Fachsoftware wie dem isl-baustellenmanager ist die Erstellung solcher Teilmodelle kein großer Aufwand, wenn mindestens ein Urgelände-DGM und das Widerlager als Bauteil in IFC zu Verfügung steht.

Um das Widerlager-Modell herum kann auf Knopfdruck eine Baugrube mit dem gewünschten Böschungswinkel gesetzt werden. Daraus entsteht automatisch der Aushub-Köper oder auch mehrere, falls mehrere Schichten mit unterschiedlichen Homogenbereichen vorliegen und von der Baugrube angeschnitten werden. Den Verfüllkörper erhält man mit wenigen Mausklicks, wenn man den Aushub mit dem Widerlager „ausstanzt“. Auch die Koordination der Teilmodelle aus Ingenieur- und Infrastrukturplanung zu einem prüf- und archivierbaren Gesamtmodell ist mit solch einer Fachsoftware leicht möglich.

www.isl-kocher.de

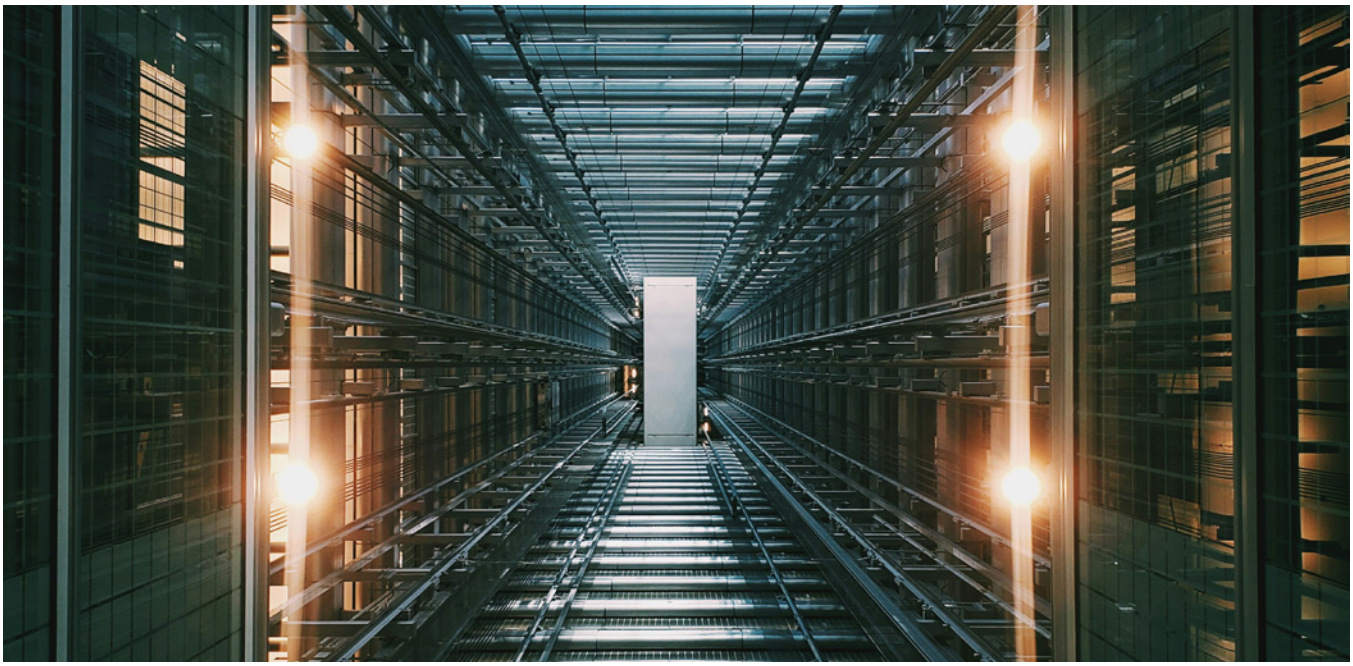


Foto: Ian Battaglia/Unsplash

KI wichtigster Wachstumstreiber für Nachfrage nach Rechenzentren in EMEA-Region

Künstliche Intelligenz entwickelt sich rasant zu zentralem Treiber des Rechenzentrumswachstums

Laut einer Studie des britischen Immobiliendienstleistungsunternehmens Savallis (EMEA Data Centre Spotlight Report) entwickelt sich KI rasant zu einem zentralen Treiber des Rechenzentrumswachstums in der Region, gleich hinter der Nachfrage aus dem Public-Cloud-Segment, die weiterhin das Fundament für die steigende Kapazitätsauslastung bildet.

Nach Angaben der International Data Corporation (IDC) wird der weltweite KI-Markt bis 2028 auf 144,6 Mrd. US-$ anwachsen, was einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate von 30,3 % zwischen 2024 und 2028 entspricht. Savills betont, dass der enorme Rechenleistungsbedarf zum Trainieren und Betreiben von Sprachmodellen und anderen KI-Anwendungen einen außergewöhnlich hohen Druck auf die digitale Infrastruktur in der gesamten EMEA-Region ausübt.

Fokussierung auf bestehende Verfügbarkeitszonen

Geografisch bleib, so ein Sprecher des Unternehmens, die Nachfrage nach wie vor stark konzentriert. Trotz der Diskussionen über standortunabhängige Strategien im Zusammenhang mit KI seien bislang nur wenige solcher Projekte tatsächlich umgesetzt worden. Stattdessen fokussierten sich Betreiber zunehmend auf bestehende Verfügbarkeitszonen und förderten damit die Konsolidierung in Regionen mit etablierter Infrastruktur großer Cloud-Anbieter, zuverlässiger Energieversorgung und Expansionsmöglichkeiten. Während sich die Nachfrage allmählich über die traditionellen europäischen Knotenpunkte hinaus ausweite, konzentriere sich der Großteil der Anforderungen weiterhin auf die FLAP-D-Märkte (Frankfurt, London, Amsterdam, Paris und Dublin), unterstützt durch hohe Bevölkerungsdichte und die Präsenz großer Unternehmen.

Savills verzeichnete in den letzten zwölf Monaten einen Zuwachs der aktiven Kapazitäten um 12 %. Etablierte Standorte legten besonders stark zu, wobei die Kapazität in Frankreich um 15 %, Deutschland um 10 %, in UK und Irland jeweils um 9 % stieg. In den Niederlanden lag das Wachstum bei nur 6 %, bedingt durch das anhaltende staatliche Moratorium für Neubauten. Darüber hinaus gab es deutliche Zuwächse in weniger traditionellen Standorten wie Portugal (+ 60 %), Saudi-Arabien (+ 49 %), Spanien (+ 25 %), den Vereinigten Arabischen Emiraten (+ 20 %) und Schweden (+ 17 %).

Rückgang bei der Stromkapazität

Seit Jahresbeginn 2025 wurden in der EMEA-Region jedoch nur 850 MW an Stromkapazität bereitgestellt, ein Rückgang um 11 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Dies unterstreicht anhaltende Engpässe und verlängerte Lieferzeiten. Gleichzeitig erreichte die neue Flächennachfrage im selben Zeitraum 845 MW, rund die Hälfte der im Jahr 2024 vermieteten Leistungskapazität. Savills weist jedoch darauf hin, dass diese Verlangsamung keine schwächere Nachfrage signalisiert, sondern vielmehr das begrenzte Angebot an neuen Anlagen widerspiegelt.

Die anhaltend starke Nachfrage zeigt sich auch an der insgesamt vertraglich vereinbarten Stromkapazität, die auf fast 14.500 MW gestiegen ist, ein Plus von 12 % gegenüber dem Vorjahr. Rund ein Viertel der Flächen sind inzwischen vorvermietet, verglichen mit weniger als 20 % vor drei Jahren. Entsprechend stieg die durchschnittliche Auslastungsrate in der Region im dritten Quartal 2025 auf 91 % (Q3 2022: 87 %), was verdeutlicht, dass die Nachfrage das Angebot weiterhin übersteigt.

Das anhaltende Ungleichgewicht zwischen steigender Nachfrage und begrenztem Angebot, so der Unternehmenssprecher, stütze weiterhin die Mietpreise. Nach drei Jahren deutlicher Anstiege hätten sich die Durchschnittsmieten in der gesamten Region stabilisiert. Dennoch werde angesichts der zunehmenden KI-bezogenen Anforderungen, steigender Energiekosten und anhaltender Baukosteninflation für den Rest des Jahres 2025 und darüber hinaus ein weiterer Aufwärtsdruck auf die Preise erwartet.

Aus den genannten Gründen zeigt sich der Investitionsmarkt für Rechenzentren in der EMEA-Region weiterhin bemerkenswert widerstandsfähig und dynamisch, gestützt durch langfristige Fundamentaldaten, die für Investoren nach wie vor attraktiv sind. Trotz anhaltender Herausforderungen im Bereich der Stromversorgung sichert die zentrale Rolle des Sektors als kritische Infrastruktur in der digitalen Wirtschaft, dass auch in den kommenden Jahren erhebliche Investitionen erforderlich sein werden.

Interessant auch der Umstand, dass seit 2021 zwischen 80 % und 90 % des Wertes abgeschlossener Transaktionen durch Private Equity, Immobilienfonds oder Infrastrukturinvestoren finanziert werden, gegenüber nur 50 % im Jahr 2020. Auch die Kapitalbeschaffung hat deutlich zugenommen: Das Volumen der für Rechenzentrumsfonds eingeworbenen Mittel lag Ende des zweiten Quartals 2024 bereits rund 40 % über dem Gesamtwert des Jahres 2023, ein klarer Beleg für die wachsende Attraktivität des Sektors.

Allerdings liegen die Baukosten für Rechenzentren in der EMEA-Region mittlerweile zwischen 7,3 und 13,3 Mio. US-$ pro Megawatt installierter IT-Last, einschließlich Grundstück, Gebäudehülle, Elektro- und Klimatechnik, Brandschutz sowie Innenausbau. Die höchsten jährlichen Kostensteigerungen wurden in Wien (+ 27,5 %), Warschau (+ 25,4 %), Stockholm (+ 18 %) und Kopenhagen (+ 17 %) beobachtet. Laut einer Umfrage des britischen Bauunternehmens Turner & Townsend berichteten die Befragten von einem Baukostenanstieg zwischen 5 % und 15 % im vergangenen Jahr, 22 % gaben sogar noch höhere Zuwächse an.

Hervorzuheben ist ferner, dass mit längeren Bauzeiten auch die Investitionskosten steigen. Die Kosten für Neubauprojekte sind stark gestiegen, bedingt durch Fachkräftemangel, begrenzte Verfügbarkeit von Grundstücken und anhaltende Lieferkettenprobleme. Weltweit haben sich die durchschnittlichen Baukosten um mehr als 6 % gegenüber dem Vorjahr erhöht, in der EMEA-Region sogar um 9,7 %. Entwickler reagieren darauf mit frühzeitigen Materialkäufen und engeren Partnerschaften mit Zulieferern, während einige sich auf Schwellenmärkte verlagern, die leichter zugängliche Grundstücke und Energie bieten.

Insgesamt erwartet Savills, dass die Nachfrage nach Rechenzentrumskapazität aufgrund der KI-Entwicklung weiterhin außergewöhnlich hoch bleiben wird, insbesondere da Unternehmen zunehmend auf hybride Strategien setzen, die Public Cloud, private Infrastrukturen und Colocation-Modelle kombinieren. Dies dürfte zu einer robusten Nachfrage in etablierten Zentren führen, insbesondere dort, wo ein sicherer Netzanschluss und wettbewerbsfähige Energiekosten gewährleistet sind. Gleichzeitig deutet das Wachstum von Sekundär- und Tertiärmärkten, vor allem in Süd- und Osteuropa sowie im Nahen Osten auf eine schrittweise Dezentralisierung hin, unterstützt durch den Zugang zu kostengünstigem Bauland und erneuerbaren Energiequellen.



Foto: Yingyaipumi/AdobeStock



Foto: TeacherPhoto/AdobeStock

Quereinsteiger – Zukunftsmodell für die Baubranche?

Bedeutung am Arbeitsmarkt steigt

Von UBB-Chefredakteur Prof. Dr. jur. Günther Schalk

Nicht nur in der Baubranche, aber gerade auch da wird es immer schwieriger, qualifizierte Arbeitskräfte zu finden. Der Fachkräftemangel ist inzwischen fast notorisch. Dass längst nicht mehr der Arbeitgeber sich seine Arbeitnehmer aussucht, sondern umgekehrt, ist nicht neu. Die Zuwanderung von Arbeitskräften ist ein Lösungsansatz, den auch die Bauwirtschaft verfolgt. Die Onlineplattform XING hat jetzt noch eine weitere Variante untersucht, die durchaus frisch und spannend klingt: Quereinsteiger könnten möglicherweise die Lücken auffüllen. Das sind Arbeitskräfte, die irgendwann in ihrer Berufslaufbahn den ursprünglich erlernten Job verlassen und in einen komplett anderen Bereich wechseln. Der XING-Arbeitsmarktreport 2025, den ein Marktforschungsinstitut erstellte, hat jetzt aufgezeigt, dass immer mehr Unternehmen auf solche Quereinsteiger setzen.

Fast jeder Zweite denkt über Quereinstieg nach

Not macht erfinderisch, hieß es von jeher. Wenn immer mehr Arbeitsplätze unbesetzt bleiben oder im Pool der Bewerbungen nur solche Anfragen liegen, die nicht wirklich verheißungsvoll klingen, braucht es frische Ideen. Früher war es absolut unüblich, dass jemand aus seinem erlernten Beruf oder aus seiner studierten Disziplin plötzlich ausbricht und in einen völlig anderen Bereich wechselt. Heute wird auch das in der Arbeitswelt zunehmend normal. Fast jeder 2. denkt inzwischen über einen Quereinstieg nach, sagt der XING-Arbeitsmarktreport 2025, durchgeführt vom Marktforschungsinstitut Appinio. Die Studie verdeutlicht: Der Quereinstieg ist längst keine Ausnahme mehr, sondern ein Trend mit Zukunft. Wirtschaftliche Unsicherheiten, technologische Umbrüche und der allgegenwärtige Fachkräftemangel verändern nicht nur die Strategien von Unternehmen, sondern auch die Haltung vieler Beschäftigter gegenüber ihrer beruflichen Laufbahn.

Die Zahlen zeigen ein deutliches Bild auf dem Arbeitsmarkt: 44 Prozent der Arbeitnehmenden in Deutschland haben bereits darüber nachgedacht, in eine andere Branche oder einen neuen Beruf zu wechseln. 26 Prozent sind diesen Schritt bereits gegangen. Damit hat jeder vierte Beschäftigte schon einmal bewusst den Mut gefasst, das vertraute Terrain zu verlassen und Neues zu wagen.

Besonders stark ausgeprägt ist diese Offenheit bei den Jüngeren. Unter den 25- bis 34-Jährigen hat bereits knapp ein Drittel (31 Prozent) einen Quereinstieg vollzogen, in der Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen immerhin jeder Fünfte (20 Prozent). Auch im mittleren Berufsleben bleibt die Bereitschaft hoch: 28 Prozent der 45- bis 54-Jährigen haben sich schon einmal neu orientiert. Nur die älteste Generation zeigt sich traditionsbewusster und zurückhaltender – von den 55- bis 65-Jährigen hat etwa ein Fünftel (22 Prozent) den Schritt gewagt. Das sind die Quoten derer, die tatsächlich schon einmal einen Quereinstieg vollzogen haben – nachgedacht darüber haben sogar noch mehr. Bei den 18- bis 24-Jährigen und in der Gruppe der 35- bis 44-Jährigen ist es etwa die Hälfte. Auch bei den Gedanken über einen Branchenwechsel sind die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab 55 Jahren die vorsichtigsten. Immerhin aber auch noch gut ein Drittel hat zumindest schon mal überlegt, ob für sie nicht ein Jobwechsel in Form eines Quereinstiegs in eine andere Branche etwas wäre.

Männer denken häufiger über Quereinstieg nach

„Arbeit verändert sich rasant – und mit ihr die Haltung dazu. Jüngere Generationen suchen weniger das nächste Karriereziel als den Platz, an dem Arbeit und Leben zusammenpassen. Insofern ist es sinnvoll, sich am Anfang des Berufslebens umzuschauen und verschiedene Optionen zu testen“, bewertet Thomas Kindler, Managing Director von XING, die Umfrage-Ergebnisse. Spannend ist die Frage, was die Wechselwilligen denn eigentlich zu diesem Schritt antreibt. Die Beweggründe sind vielfältig, sagt der Arbeitsmarktreport. Allerdings spielen finanzielle Erwägungen eine zentrale Rolle. So nannten 51 Prozent der Befragten, die bereits gewechselt haben, bessere Verdienstmöglichkeiten als Hauptmotiv. 38 Prozent suchten nach mehr Jobsicherheit, während für 32 Prozent die Sinnhaftigkeit ihrer Tätigkeit im Vordergrund stand. Weitere 28 Prozent hofften auf bessere Karrierechancen.

Wie teilen sich die potenziellen Quereinsteiger denn nun auf die Geschlechter auf? Interessant ist auch der Blick auf die Geschlechterunterschiede. Männer denken zwar häufiger über einen Quereinstieg nach (47 Prozent gegenüber 41 Prozent der Frauen), doch Frauen setzen ihre Überlegungen öfter in die Tat um: 28 Prozent der Frauen haben den Schritt bereits gewagt, bei den Männern sind es 23 Prozent. Auch bei den Motiven zeigt sich ein ähnliches Bild: Beide Geschlechter wechseln vor allem wegen finanzieller Vorteile (Männer: 53 Prozent, Frauen: 50 Prozent). Männer betonen zudem häufiger Jobsicherheit (42 Prozent) und die Möglichkeit, ungenutzte Fähigkeiten einzubringen (32 Prozent), während Frauen stärker den Wunsch nach einer sinnstiftenden Tätigkeit (34 Prozent) hervorheben.

Unternehmen zeigen immer mehr Interesse

Damit jemand einen Quereinstieg vollziehen kann, braucht es auch die entsprechende Andockstelle – sprich: eine Firma, die auch bereit ist, Quereinsteiger aufzunehmen. Das ist einerseits eine Chance, offene Stellen zu besetzen, andererseits natürlich ebenso ein potenzielles Risiko. Wenn jemand ohne Erfahrungen und „Stallgeruch“ aus der Baubranche plötzlich in einer Baufirma zu arbeiten anfängt, dann stellt sich die Frage, ob er dann auch wirklich diese Rolle ausreichend ausfüllen kann. Aber auch in dem Punkt mausert sich das Thema Quereinstieg: Was früher als Risiko galt, wird heutzutage laut der Studie zunehmend als Chance gesehen. 22 Prozent der Recruiter in Deutschland geben an, Quereinsteiger sogar bevorzugt einzustellen, ein deutlicher Anstieg gegenüber dem Vorjahr (2024: 6 Prozent). Zwar bevorzugt die Mehrheit (55 Prozent) nach wie vor Branchenkenner, doch der Wandel ist spürbar.

Die Vorteile von Quereinsteigern liegen für viele Personalverantwortliche auf der Hand: 65 Prozent sehen in ihnen Menschen, die die Innovation vorantreiben, weil sie neue Perspektiven und Erfahrungen einbringen (2024: 43 Prozent). 62 Prozent der Unternehmen sind überzeugt, dass sie Vielfalt und Diversität in ihrem Betrieb auf diesem Weg fördern. 61 Prozent schätzen die frischen Ideen und unkonventionellen Ansätze, die Quereinsteiger mitbringen. Ebenfalls 61 Prozent sehen sie als wichtige Unterstützung im Kampf gegen den Fachkräftemangel.

Gezielt gesucht statt nur toleriert

In Zeiten, in denen viele Betriebe Schwierigkeiten haben, offene Stellen zu besetzen, werden Quereinsteiger also nicht nur toleriert, sondern gezielt gesucht. Das bestätigt auch die Auswertung des XING-Stellenmarkts: Rund 59.000 Jobs in der DACH-Region sind aktuell ausdrücklich für Quereinsteiger ausgeschrieben, davon allein 56.000 in Deutschland. Besonders gefragt sind sie in Transport und Logistik (10.000 Jobs), Personaldienstleistungen (9.900), Einzelhandel (6.400), Konsumgüter und Handel (3.100) sowie der Lebensmittelbranche (2.900). Mehr als die Hälfte der befragten HR-Verantwortlichen (57 Prozent) plant, in den kommenden Monaten Personal aufzustocken – eine Entwicklung, die den Trend zum Quereinstieg weiter befeuern dürfte. Der Quereinstieg ist damit längst kein Notnagel mehr für Menschen in der beruflichen Sackgasse, sondern ein Ausdruck von Flexibilität und Neugier. Kindler ergänzt: „In Zeiten, in denen Betriebe händeringend nach passenden Mitarbeitenden suchen, ist es nur nachvollziehbar, die Fühler breiter auszustrecken und verstärkt Quereinsteiger aus anderen Branchen für Neubesetzungen auf dem Radar zu haben. Schließlich bringen sie frische Ideen ins Unternehmen und fördern Innovation – zwei Faktoren, die heute wettbewerbsentscheidend sein können.“



Foto: ijeab/AdobeStock



Praxisbericht: Der freiwillige Nachhaltigkeitsbericht als Ausweis des eigenen Profils

Ein freiwilliger Nachhaltigkeitsbericht hilft, Kundenanforderungen, Lieferanten-Assessments und Bankenanfragen perfekt zu bedienen.

Aus der Politik in Brüssel und Berlin ist zum Thema Nachhaltigkeit nicht mehr viel zu hören. Anstehende Nachhaltigkeitsberichtspflichten (CSRD), deutsche und europäische Lieferkettengesetze betreffen die meisten Mittelständler nicht mehr oder sind ausgesetzt. Dennoch ist das Thema Nachhaltigkeit präsent wie nie zuvor: Die Kunden – aber auch zunehmend Banken bei größerem Kreditbedarf – wollen immer mehr über das Nachhaltigkeitsprofil ihrer Lieferanten wissen. Nicht nur industrielle Kunden, auch öffentliche Auftraggeber wie Deutsche Bahn, Autobahn GmbH, Länder, Kommunen und andere erhöhen ihre Anforderungen. Ein erster, freiwilliger Nachhaltigkeitsbericht nach dem neuen europäischen VSME-Standard kann dabei ein sehr guter Ausweis des eigenen Nachhaltigkeitsprofils. Mit überschaubarem Aufwand lässt sich das erstellen – wie der erste Nachhaltigkeitsbericht der BOMAG GmbH zeigt, den der Baumaschinenhersteller mit Unterstützung der Nachhaltigkeitsberatung eco-vox in einem kurzen Zeitrahmen erarbeitet hat.

Es gibt fünf klare Gründe für einen Nachhaltigkeitsbericht:

1. **Differenzierungsfaktor am Markt**
2. **Ideale Grundlage für Kundenanfragen und Nachhaltigkeits-Assessments**
3. **Nachweis für Banken, Kapitalgeber und Versicherungen**
4. **Interessant für Bewerber und Mitarbeiter**
5. **Kompakte Dokumentation und geringer Aufwand für Aktualisierungen**

Das richtige Format: Der VSME-Standard ist leicht verständlich und unaufwendig umsetzbar

Bei BOMAG ist Nachhaltigkeit Teil der Strategie und wichtiges Unternehmensziel. Hinzu kommen zunehmend Kundenanforderungen und -anfragen zum Nachhaltigkeitsprofil und Nachhaltigkeitsdaten. In Eigeninitiative hat sich BOMAG deswegen entschieden, einen transparenten Nachweis in Form eines Nachhaltigkeitsberichts zu erbringen, was in dem Unternehmen bereits in Sachen Nachhaltigkeit geleistet wird. Dafür wurde die Nachhaltigkeitsberatung eco-vox an Bord geholt. Da es der erste Bericht war und (noch) keine Berichtspflicht nach dem größeren europäischen Standard CSRD vorliegt, ist BOMAG der Empfehlung gefolgt, den Bericht nach dem kompakten VSME-Standard auszurichten.

Der VSME-Standard beinhaltet zwei Module: Das Basis- und das Erweiterungsmodul. Wer „klein“ anfangen will, kann sich auf das Basis-Modul beschränken, erhält dann aber auch nicht mehr als einen „Nachhaltigkeits-Steckbrief“ auf wenigen Seiten. BOMAG hat sich direkt entschieden, beide Module zu erfüllen. Denn nur so wird man Kundenanforderungen, wie beispielsweise die Teilnahme an ecovadis oder ähnlichen Assessments, zufriedenstellend erfüllen können. Der Standardtext aus Brüssel ist auf einem Dutzend Seiten knapp und verständlich dargestellt. Im Anhang finden sich nützliche Erläuterungen und Beispieltabellen werden zur Verfügung gestellt. Im Vergleich zu vielen anderen europäischen Regelwerken ist es der EU-Kommission hier also gelungen, einen praxisorientierten und kurzen Leitfaden vorzulegen. Insofern war auch die Anwendung in diesem Projekt gut machbar. Da bei BOMAG bereits viele relevante Daten (recht aufwendig ist die erstmalige

Erfassung insbesondere der Umwelt-, Energie- und Treibhausgasdaten) vorlagen und spezifische Nachhaltigkeits-Initiativen bereits implementiert waren, konnte die Erstellung eines umfassenden Nachhaltigkeitsberichts in weniger als drei Monaten gelingen.

Welche Inhalte sollte der freiwillige Nachhaltigkeitsbericht umfassen?

Wie viele andere Nachhaltigkeitsregularien auch ist der VSME-Standard in vier Themenblöcke unterteilt:

1. Allgemeine Angaben / Strategie
2. Umwelt (E – Environment)
3. Soziales (S – Social)
4. Unternehmensführung (G – Governance)

Sorgfalt sollte in die Beschreibung der Strategie gesteckt werden. Oftmals liegt sie in Ansätzen bereits vor, denn viele Unternehmen haben sich ein Leitbild gegeben oder schon Umwelt- und Sozialstandards verordnet. Bei BOMAG wurde daraus eine kurze, knappe Strategie formuliert, die auf einer halben Seite alles Wichtige aussagt. Ansonsten kann man sich bei den allgemeinen Angaben auf Informationen zum Unternehmen, Standorten und Geschäftsmodell beschränken. Eine Wesentlichkeitsanalyse, die bei BOMAG schon vorlag, ist nach dem VSME-Standard nicht erforderlich – aber hilfreich. Als Kennziffern sind im ersten Kapitel ausschließlich Umsatz, Bilanzsumme und Mitarbeiterzahlen anzugeben.

Das Thema Umwelt, insbesondere Energie und Klimaschutz, bedarf einiger Vorbereitung und Sorgfalt. Die Erfassung der Energiedaten ist eine wichtige Grundlage, um daraus dann die Treibhausgasemissionen abzuleiten (sogenannte Scope-1 und Scope-2 CO2-Emissionen). Bei BOMAG lagen darüber hinaus auch schon die aufwendiger zu ermittelnden Scope-3 Emissionen vor, also die Treibhausgase, die in den wesentlichen Punkten der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette entstehen. Fängt man mit dem Thema Nachhaltigkeit erst an, so kann man mit entsprechender Begründung zunächst auch auf den Ausweis der Scope-3 Emissionen verzichten. Allerdings empfiehlt es sich, dieses Thema ernst zu nehmen und in einem mittelfristigen Projekt diese Daten zu erfassen. Neben den Daten sind auch Ziele erforderlich, die möglichst quantitativ („SMART“) sein sollten. Besonders wichtig ist die kurze, knappe Beschreibung der Maßnahmen, die das Unternehmen bereits umgesetzt hat oder sich in Zukunft vornimmt, um auf diese Ziele einzuzahlen.

Beim Kapitel Soziales sind die meisten Mittelständler bereits gut aufgestellt, so auch BOMAG. Dort ist normalerweise alles vorhanden, was man berichten muss, denn Mitarbeiterdaten, Mitarbeiterprogramme, Arbeitssicherheitsmanagement etc. sind lange etabliert und funktionieren reibungslos. Das Kapitel Unternehmensführung kann kompakt bleiben, erforderlich sind nur einige Angaben zur Unternehmensführung, Zusammensetzung des obersten Entscheidungsgremiums und zur Vermeidung von Korruption und Bestechung.

Hat man bereits andere Themen proaktiv bearbeitet wie Lieferantenmanagement, Compliance-Managementsystem, Informationssicherheits-Maßnahmen oder mehr (wie es bei BOMAG der Fall ist), so kann man dies hier zusätzlich darstellen.

Ohnehin lässt der VSME-Standard viel Freiheit, neben den wenigen Pflichtangaben, freiwillig weitere angrenzende Themen darzustellen. Dabei sollte man auch berücksichtigen, was Kunden, Banken, Versicherungen und andere vom Unternehmen in Sachen Nachhaltigkeit wissen wollen. Die ecovadis-Anforderungen beispielsweise finden sich zu 90% in dem VSME-Standard wieder.

Neben Inhalt spielt auch die Gestaltung eine wichtige Rolle

Damit bei allen potenziellen Lesern des Nachhaltigkeitsberichts die Botschaften auch visuell schnell verständlich und erfassbar sind, ist die finale Umsetzung in einem professionellen Layout sicherlich eine gute Investition. eco-vox hat BOMAG neben der konzeptionellen und redaktionellen Arbeit auch in der finalen Projektphase beim Design und bei der englischen Übersetzung unterstützt. Nur so war die zeitlich ambitionierte Umsetzung bei knappen internen Ressourcen im Zusammenspiel mit dem Dienstleister möglich.

Unaufwendige Aktualisierung und Dokumentation des Fortschritts

Der freiwillige Nachhaltigkeitsbericht kann so zum perfekten Ausweis werden, wo das eigene Unternehmen in Sachen Nachhaltigkeit aktuell steht. Ist ein solcher Bericht einmal erstellt, ist die jährliche Aktualisierung wesentlich unaufwendiger und dient gleichzeitig als Dokumentation der Fortschritte, die das Unternehmen kontinuierlich macht. Setzt man den Nachhaltigkeitsbericht bei Kundenkontakten, Ausschreibungen, Lieferanten-Assessments wie ecovadis, Kreditprüfungen und fürs Arbeitgeber-Image richtig ein, zahlt er sich schnell aus.

Der Beitrag wurde von eco-vox zur Verfügung gestellt. www.eco-vox.com



Fotos: BOMAG GmbH

Steuerticker II – kurz gemeldet

01 Digitaler Steuerbescheid 2026?

Werden Steuererklärungen per ELSTER in elektronischer Form ans Finanzamt übermittelt, sollten ohne Zustimmung der Steuerzahler ab 01.01.2026 auch die anschließenden Steuerbescheide nicht mehr per Post, sondern ausschließlich in digitaler Form zum Abruf bereitgestellt werden. Doch nun ruderte die Bundesregierung zurück. In einem Gesetzesentwurf ist der Starttermin für den rein digitalen Steuerbescheid nun ab 1. Januar 2027 vorgesehen (§ 122a Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung). 2026 werden die Steuerbescheide also noch in guter alter Tradition in Papierform im Briefkasten landen.

02 Kleinunternehmer: Wechsel zur Regelbesteuerung

Wechselt ein Kleinunternehmer nach § 19 UStG ab 1. Januar 2026 zur Regelbesteuerung, könnte folgender Sachverhalt auftauchen. Im Jahr 2025 (noch im Rahmen der Kleinunternehmerregelung) wurde Ware für 11.900 Euro gekauft, die erst im Jahr 2026 verkauft wird. Folge: Im Jahr 2025 dürfte wegen der Kleinunternehmerregelung kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden, bei Verkauf im Jahr 2026 gilt aber die Regelbesteuerung und der Umsatz aus dem Warenverkauf unterliegt der Umsatzsteuer. Die Frage, die sich hier stellt: Darf der Vorsteuerabzug ausnahmsweise im Jahr 2026 nachgeholt werden. Antwort: Leider nein (BMF, Schreiben v. 10.11.2025, Az. III C 2 – S 7300/00080/004/016).

03 Neu 2026: Behinderten-Pauschbetrag

Stellt das Versorgungsamt für einen Steuerzahler einen Grad der Behinderung fest, gewährt das Finanzamt ab einem Grad der Behinderung von 20 einen Behinderten-Pauschbetrag. Bisher musste bei erstmaliger Feststellung des Grads der Behinderung oder bei einer Höherstufung die Behinderung durch die Vorlage des Feststellungsbescheids des Versorgungsamts oder durch Vorlage einer Kopie des Behindertenausweises – jeweils in Papierform – vom Steuerzahler nachgewiesen werden.

Neu: Ab 01.01.2026 kann der Antrag auf Feststellung eines Grads der Behinderung beim Versorgungsamt nur noch in elektronischer Form gestellt werden. Zum anderen kann der Nachweis der Behinderung nur noch durch Übermittlung des Feststellungsbescheids vom Versorgungsamt ans Finanzamt erbracht werden (§ 33b Abs. 7 EStG; § 65 Abs. 3a EStDV).

Steuerliche Korrektur bei „Konfusion“

Körperschaftsteuer

Die nationale Korrekturvorschrift nach § 8b Abs. 3 Satz 4 ff. KStG führt bei Betriebsprüfungen des Finanzamts häufig zu einer bösen Überraschung. Hier stellt sich die Frage, ob auch denn eine Gewinnminderung im Sinne von § 8b Abs. 3 Satz 4 ff. KStG vorliegt, wenn bei einer Umwandlung eine Forderung und korrespondierende Verbindlichkeit in der Hand des übernehmenden Rechtsträgers vereinigt wird (sog. Konfusion).

Grundsätze zu § 8b Abs. 3 statt 4 ff. KStG

Im Rahmen der Vorschrift des § 8b Abs. 3 Satz 4 ff. KStG kommt es aufgrund einer Gewinnminderung im Zusammenhang mit einer Darlehensforderung bzw. im Zusammenhang mit einer darlehensähnlichen Forderung zu einer Einkommenskorrektur, wenn der Darlehensgeber eine Kapitalgesellschaft ist und zu mehr als 25 Prozent an dem Darlehensnehmer beteiligt ist oder war, der wiederum eine Kapitalgesellschaft ist.

Beispiel: Die A-GmbH ist zu 100% an der T-GmbH beteiligt. Die A-GmbH gewährt der T-GmbH ein unbesichertes Darlehen in Höhe von 500.000 Euro. Das Darlehen fällt wegen Insolvenz der T-GmbH aus, was in der Gewinnermittlung der A-GmbH zu einer Teilwertabschreibung von 500.000 Euro führt.

Folge: Da hier § 8b Abs. 3 Satz 4 ff. KStG greift, ist das zu versteuernde Einkommen der A-GmbH um 500.000 Euro zu korrigieren, also zu erhöhen.

Konfusion im Anwendungsbereich des § 8b Abs. 3 Satz 4 ff. KStG?

Nun zur Frage, ob der Anwendungsbereich des § 8b Abs. 3 Satz 4 ff. KStG auch eröffnet ist, wenn im Rahmen einer Umwandlung eine Forderung und die korrespondierende Verbindlichkeit in der Hand des übernehmenden Rechtsträgers vereint wird (sog. Konfusion) und hierbei ein Übernahmeverlust entsteht.

Auf Bund-Länder-Ebene wurde diese Frage bundeseinheitlich wie folgt beantwortet: „Für den Übernahmeverlust aus dem Erlöschen einer Darlehensforderung im Sinne des § 8b Abs. 3 Satz 4 ff. KStG zwischen dem übertragenden und dem übernehmenden Rechtsträger im Wege der Konfusion ist der sachliche Anwendungsbereich des § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG eröffnet.“ Es handelt sich um eine Gewinnminderung im Sinne dieser Vorschrift.

Typischer Sachverhalt zur Einkommenskorrektur aufgrund einer Konfusion

Beispiel: Die M-GmbH ist zu 100 Prozent an der T-GmbH beteiligt. Die M-GmbH gewährt der T-GmbH im Jahr 01 ein unverzinsliches und unbesichertes Darlehen in Höhe von 1 Mio. Euro. M aktiviert diese Darlehensforderung mit dem Nennwert. Die T-GmbH passiviert nach Abzinsung (Wirtschaftsjahre vor 01.01.2023 nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG) eine Darlehnsverbindlichkeit in Höhe von 675.000 Euro.

Im Veranlagungszeitraum 02 wird die T-GmbH rückwirkend auf den 31. Dezember 01 auf die M-GmbH verschmolzen. Bei der M-GmbH ergab sich durch die Konfusion von der eigenen Darlehensforderung und der übernommenen Darlehensverbindlichkeit ein Übernahmeverlust in Höhe von 325.000 Euro. In dieser Höhe ist eine Einkommenskorrektur bei der M-GmbH vorzunehmen.

Verkauf von GmbH-Anteilen

Einkommensteuer

Muss ein Steuerzahler bei Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft einen Gewinn nach § 17 EStG ermitteln und versteuern, ergeben sich verschiedene Besonderheiten. Hier einige Besonderheiten zu § 17 EStG, die in der Beratungspraxis unbedingt beachtet werden sollten.

Grundsätze zu § 17 EStG

Einkommensteuerlich rechnen zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb auch der Gewinn aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindestens 1 Prozent mittelbar oder unmittelbar am Kapital dieser Gesellschaft beteiligt war (§ 17 Abs. 1 Satz 1 EStG). Der zu versteuernde Gewinn im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 EStG ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt.

Steuerberatungskosten sind keine Veräußerungskosten

In der Praxis war lange ungeklärt, ob Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit dem Anteilsverkauf Veräußerungskosten im Sinne von § 17 Abs. 2 EStG sind oder nicht. Die Antwort kommt aktuell vom Bundesfinanzhof und lautet nein, zumindest dann, wenn sich die Steuerberatungskosten auf die Erstellung der Steuererklärung des Veräußerungsjahrs und der Ermittlung des Veräußerungsgewinns nach § 17 EStG beziehen (BFH, Urteil v. 9.9.2025, Az. IX R 12/24). Zwar ist der Begriff der Veräußerungskosten weder in § 17 Abs. 2 Satz 1 EStG noch in anderen Vorschriften (z.B. § 16 EStG, § 23 EStG) genauer definiert. Veräußerungskosten sind nach der BFH-Rechtsprechung diejenigen Kosten, die durch eine Veräußerung veranlasst sind. Es kommt darauf an, ob die Aufwendungen bei wertender Betrachtung ihren auslösenden Moment in der Veräußerung haben und eine größere Nähe zur Veräußerung als zu den laufenden Einkünften aufweisen.

Abgrenzung bei Veräußerungskosten nach § 17 EStG

Nach den Urteilsgrundsätzen zum BFH-Urteil vom 09.09.2025 sind insbesondere folgende Kosten nicht als Veräußerungskosten im Sinn von § 17 Abs. 2 EStG zu qualifizieren:

- Steuerberatungskosten, die im Zusammenhang mit dem Ausfüllen der Steuererklärung anfallen.
- Steuerberatungskosten, die im Zusammenhang mit der Ermittlung des Gewinns im Sinn von § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG entstehen.
- Steuerberatungskosten, die im Zusammenhang mit einem Einspruch oder einer Klage betreffend der Ermittlung des Veräußerungsgewinns nach § 17 Abs. 1 EStG anfallen.

Dagegen müssten folgende Steuerberatungskosten aufgrund ihres auslösenden Moments im Zusammenhang mit der Anteilsveräußerung als Veräußerungskosten im Sinne von § 17 Abs. 2 EStG zu werten sein:

- Steuerberatungskosten im Vorfeld der Veräußerung des Anteils im Sinne von § 17 EStG.
- Beratungskosten zur Ermittlung des Werts der Beteiligung (Due-Diligence).
- Kosten für den Vertrag und für den Notar.
- Vermittlungsprovisionen im Zusammenhang mit der Anteilsveräußerung.

Doppelte Haushaltsführung: Steuerrisiko

Einkommensteuer

Mietet ein Arbeitnehmer bzw. ein Selbständiger aus beruflichen Gründen in Deutschland eine Zweitwohnung am Beschäftigungsort an, kann er im Rahmen der doppelten Haushaltsführung grundsätzlich Unterkunftskosten von bis zu 1.000 Euro im Monat, die angemessenen Kosten der Ausstattung und Möblierung sowie Fahrtkosten für wöchentliche Familienheimfahrten als Werbungskosten geltend machen. Doch ein Urteil des Bundesfinanzhofs zeigt: Selbst, wenn scheinbar alle Voraussetzungen für eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung vorliegen, kann das Finanzamt den Werbungskostenabzug kippen. Und zwar immer dann, wenn nicht der Arbeitnehmer die Zweitwohnung angemietet hat, sondern aus welchen Gründen auch immer – dessen Ehegatte (BFH, Urteil v. 9.9.2025, Az. VI R 16/23).

Darum ging es in dem Urteilsfall

In dem Streitfall beim Bundesfinanzhof war die Ehefrau in einer weit vom Erstwohnsitz gelegenen Stadt beruflich tätig. Aus diesem Grund wurde am Beschäftigungsort eine Zweitwohnung angemietet. Das Problem dabei: Nicht die Ehefrau als Arbeitnehmerin mietete die Zweitwohnung an, sondern der Ehemann. Miete und Nebenkosten überwies dieser von einem auf seinen Namen lautenden Konto. Der Bundesfinanzhof versagte in diesem Fall den Werbungskostenabzug für die doppelte Haushaltsführung. Begründung: Als Werbungskosten sind nur eigene Aufwendungen abzuziehen. Und die Ehefrau hatte nachweislich keine Werbungskosten getragen. Leider hätte es an dem Ergebnis auch nichts geändert, wenn die Miete von einem gemeinsamen Konto der Ehegatten überwiesen worden wäre.

In der Praxis sollten Verheiratete im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung also unbedingt darauf achten, dass der Mietvertrag nur von demjenigen unterschrieben wird, der die Miete letztlich als Werbungskosten geltend machen wird.

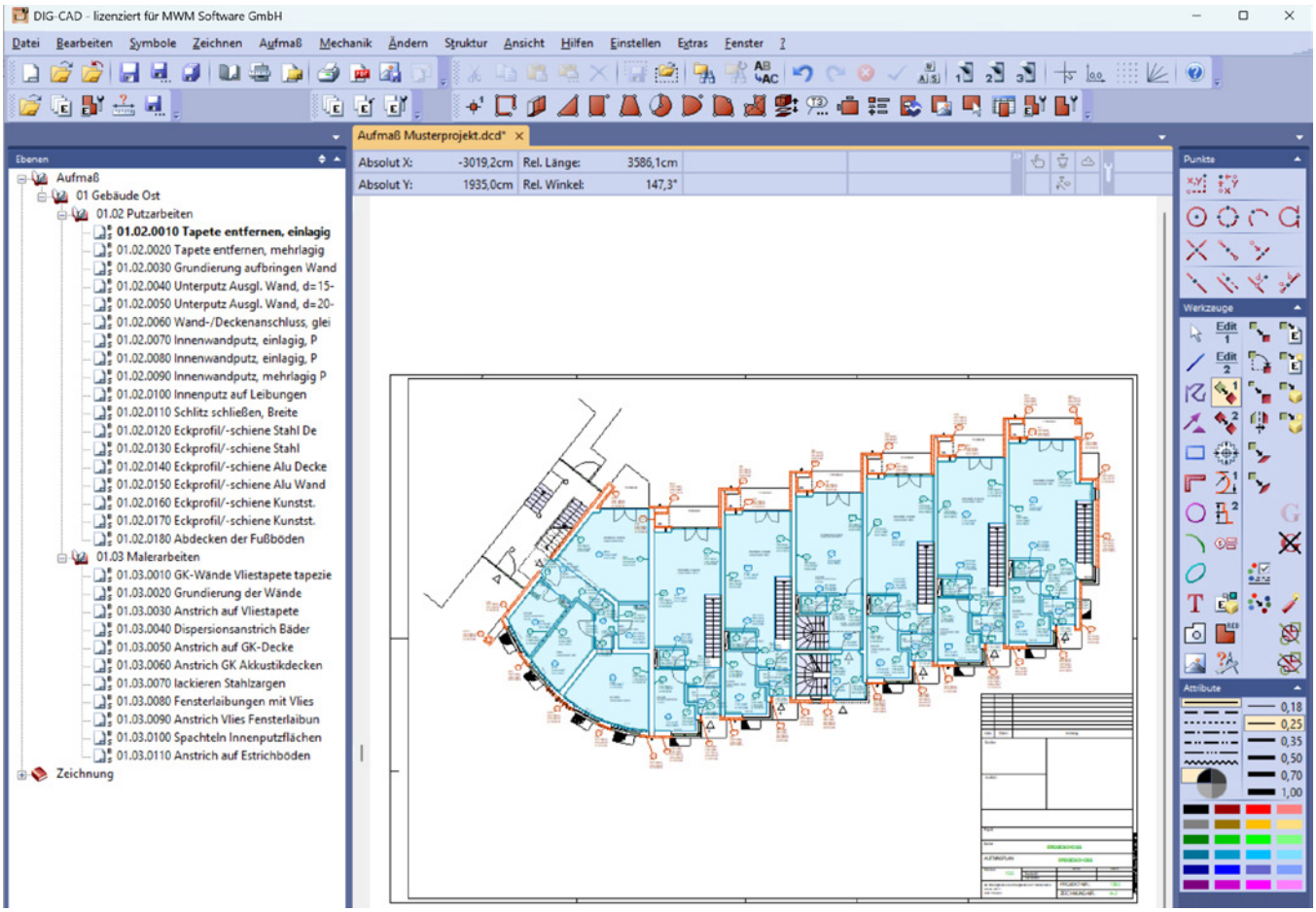


Bild 1: *MWM-Libero Dialog Ebenenstruktur in DIG-CAD anlegen*

Neu zu MWM-Libero: DIG-CAD 7 Aufmaß 5.0

Die Version 7 der Zusatzanwendung zu MWM-Libero DIG-CAD 7 und das Aufmaß-Modul 5.0 ist da. Ab sofort ist diese Zusatzanwendung beim Bonner Softwarehaus MWM Software & Beratung GmbH erhältlich. Mit ihr ermittelt der Anwender schnell und einfach Mengen aus Plänen und Bildern für eine grafische Bauabrechnung.

Das Aufmaß-aus-Plänen-Tool erstellt daraus automatisch einen Aufmaßplan und eine prüfbare Mengenermittlung inklusive der Dokumentation der Einzelwerte. Die 64-Bit Anpassung ermöglicht nun die Verarbeitung größerer Pläne sowie die bis zur 10-fachen Optimierung der Geschwindigkeit für das Laden und Speichern von Zeichnungsdateien. Darüber hinaus sind zahlreiche Neuerungen sowie viele Optimierungen im Handling enthalten.

Dazu zählt der optimierte Export von PDF-Dateien inklusive Ebenen-Verzeichnisse und -strukturen, sodass in der PDF-Datei zur einfacheren Prüfung ganze Verzeichnisse ausgewählt sowie zu- und aufgeklappt werden können – das ist laut Unternehmensangaben einzigartig. Verbessert wurde auch der Import von DXF-Dateien, was bei großen Dateien dieses Formats zu einer erheblichen Performance-Steigerung führt. Zudem kann der Anwender direkt vom grafischen Aufmaß-Objekt aus dem CAD-Plan heraus in die Abrechnungszeile springen. Vorher war es nur möglich, vom Aufmaßdatensatz aus der Abrechnung in den Plan zu springen. Darüber hinaus ist eine Erstellung von Ebenen und Ebenen-Verzeichnissen anhand der LV-Struktur von MWM-Libero möglich.

www.mwm.de.

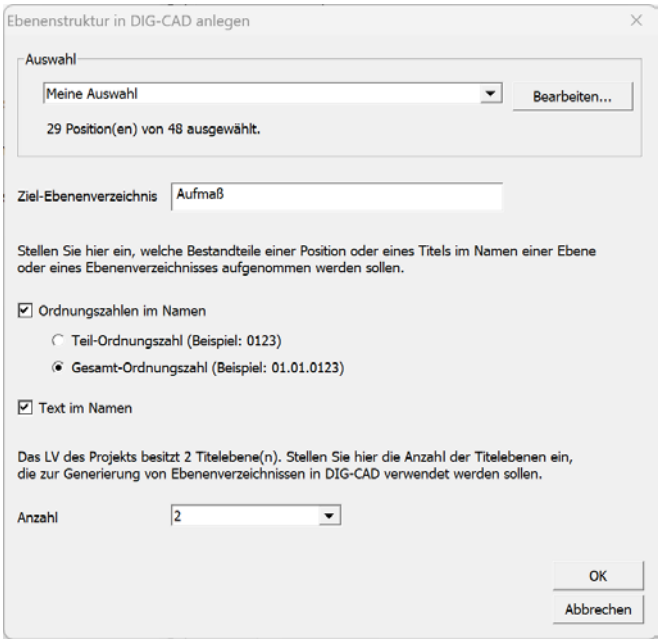


Bild 2: *DIG-CAD 7 Aufmaß 5.0 mit Aufmaßebenen aus dem LV*

Abb.: MWM Software & Beratung



Bild 1: *SIRADOS 4.6 Startbildschirm*

SIRADOS 4.6 mit verbessertem GAEB-Export (Vorbemerkungen Formatierung)

Formatierungen erfolgen in SIRADOS live im HTML-Format. Für mehr Kompatibilität zu AVA-Programmen hat das Unternehmen die zulässigen HTML-Formatierungen optimiert. Damit stellt man formatierte Vorbemerkungstexte bereit, die via GAEB-Austausch beim Import in die AVA-Programme einwandfrei übertragen werden.

Zusätzlich hat SIRADOS den Import und Export per GAEB von Leistungsverzeichnissen und Angeboten optimiert. Vorbemerkungen und Vortexte werden mit der Auszeichnung Remark (GAEB) beim Import entsprechend berücksichtigt und zugeordnet. Beim Export erfolgt ebenfalls die Remark-Auszeichnung, um eine korrekte Übergabe an AVA-Programme zu gewährleisten.

SIRADOS Hilfevideos

Die neuen Video-Tutorials unterstützen den User bei der Programmanwendung. Über das Video-Logo in der Menüzeile gelangt man zur Videoübersicht. Diese ist in die Rubriken Baudaten, Projekte und Verwaltung unterteilt. Hier kann man das gewünschte Hilfevideo für Details zu Programmfunktionen starten.

Projekte: Treffer der „Fernglas“-Suche besser sichtbar

In Kostenplanungen oder LVs wird man über das „Fernglas“-Symbol immer zum Ursprung von SIRADOS-Daten in den Stammdaten navigiert. Das ist nützlich, z. B. um Alternativpositionen schnell im Datenbaum zu finden. Ab jetzt werden die Treffer der „Fernglas“-Suche links im Datenbaum temporär farblich markiert. Damit lassen sich die Originalposition schneller finden.

LVs, Kostenplanungen und Angebote jetzt mit Preisfaktor oder Ortsfaktor

Mit dieser Version können LVs, Angebote und Kostenplanungen mit einem Preisfaktor oder Ortsfaktor erfasst werden. Der Faktor wird bei der Anlage von LVs oder Kostenplanungen aus den Einstellungen der Verwaltung übernommen und kann individuell angepasst und nachträglich verändert werden.

Der gewählte Preisfaktor überträgt sich auf alle enthaltenen oder hinzugefügten Positionen/Elemente im LV bzw. der Kostenplanung. Auch bei Verwendung von Positionen aus anderen Dokumenten wird der Preisfaktor auf das jeweilige aktuelle Niveau automatisch angepasst.

Spalten ein-/ausblenden

Für die Bearbeitung von Leistungsverzeichnissen, Angeboten und Kostenplanungen kann nun die Spaltenansicht individuell eingestellt werden. Damit speichert man je Dokumenttyp seine bevorzugte Einstellung seiner Ansicht. Bei Neuanlagen wird automatisch die bevorzugte Ansicht der Spalten hergestellt.

Neue Spalte „Anteil“ für Elemente bei Kostenplanungen

Die Mengen der Teilleistungen in einem SIRADOS-Element werden über Anteilsfaktoren angegeben. Entsprechend dem Anteilsfaktor wird die jeweilige Position mit ihren Kosten in den Kosten des Elements berücksichtigt. Der Anteilsfaktor einer Teilleistung kann im Detaildialog verändert werden und war bislang auch nur dort sichtbar. Nun verfügt der Nutzer in der Kostenplanung über eine eigene Spalte „Anteil“.

Folgeschätzungen – jetzt mit allen enthaltenen Daten

Kostenplanungen können jetzt mit allen enthaltenen Positionen und Elementen zu Folgeschätzungen konvertiert werden. Dabei werden alle Inhalte gemäß ihrer DIN 276 Kostengruppen automatisch in die Ebenen 1-3 aufgelöst bzw. strukturiert.

Kostenplanung: Preisausgabe mit Schätzwerten

Kostenplanungen können nun bei der Ausgabe nach Word und Excel auch die Schätzwerte exportieren. Im Exportdialog bieten wir bei der Preisausgabe die Option „mit Schätzwerten an. Diese Option erzeugt einen eigenen Dokumententitel und gibt die Schätzwerte aus.

www.sirados.de

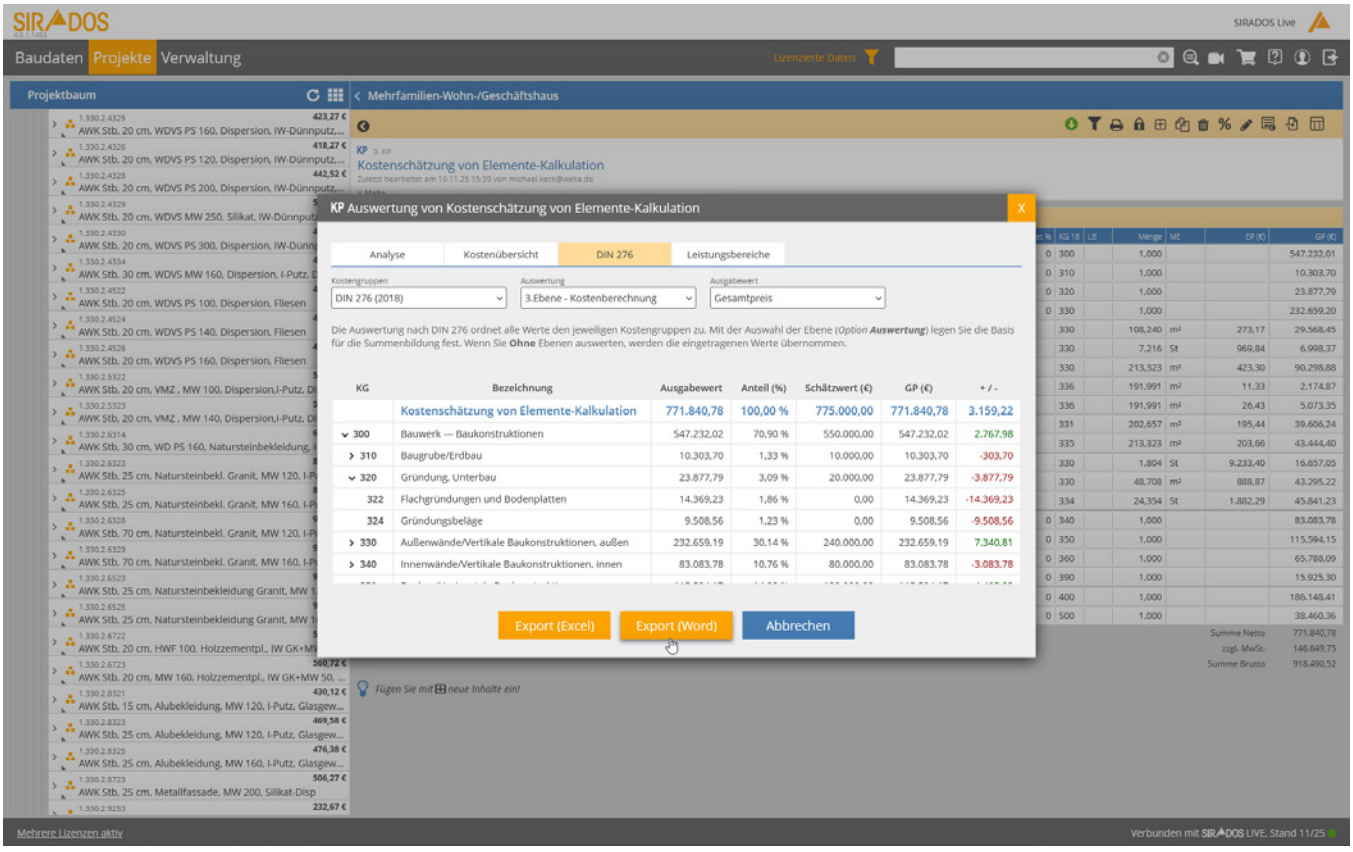


Abb.: Sirados

Bild 2: *Kostenplanung – Auswertung*

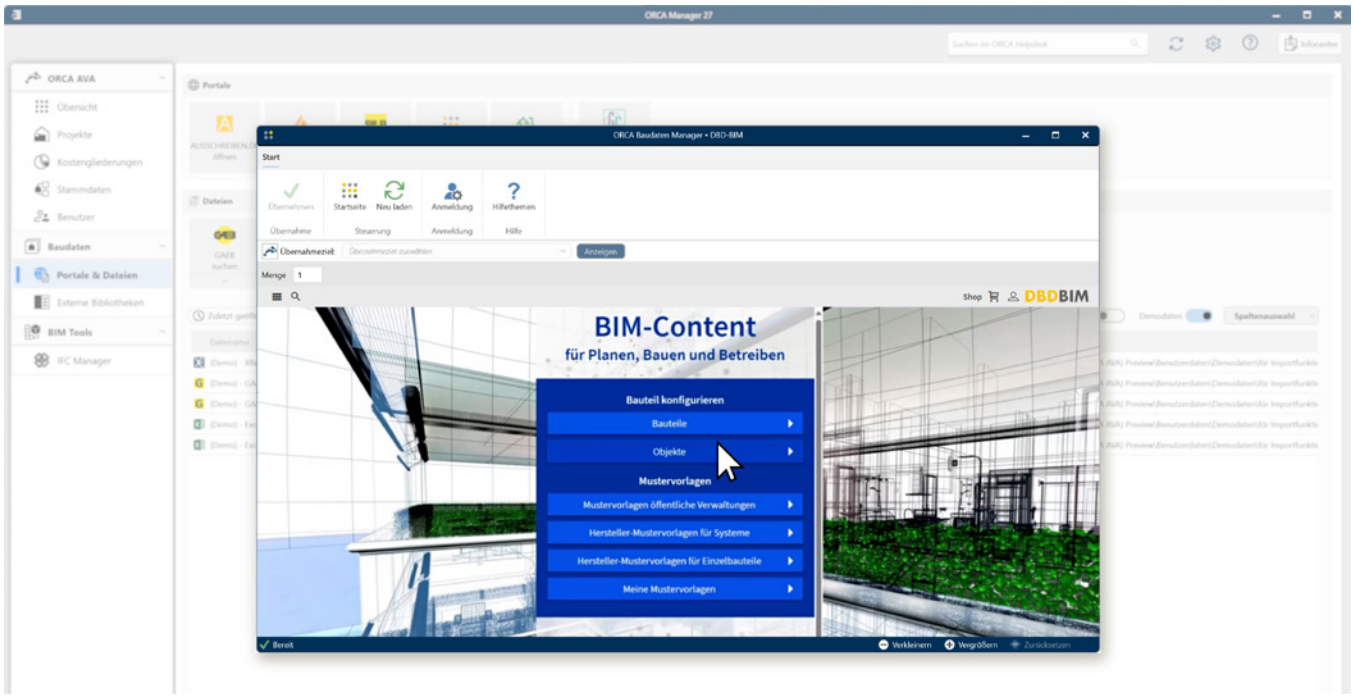


Bild 1: *Neu in ORCA AVA 27: Eine Schnittstelle zu DBD-BIM Objekte ermöglicht Kostenschätzungen und -berechnungen nach DIN 276 direkt über die Bauelementmethode.*

Mehr Übersicht, mehr Effizienz und einfacher ans Ziel

ORCA Software präsentiert ORCA AVA 27

Mit ORCA AVA 27 veröffentlicht die ORCA Software GmbH die bislang umfassendste Version ihrer AVA-Lösung für Planung, Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Bauprojekten. Die neue Generation bietet zahlreiche Verbesserungen in Usability, Performance und digitaler Zusammenarbeit – für einen effizienteren Workflow von der Planung bis zur Abrechnung.

Der erweiterte ORCA Manager sorgt für mehr Übersicht und eine intuitive Bedienung. Mit der neuen Suche, Mehrfachauswahl und dynamischen Filtertags können Projekte, LVs und Dokumente schneller gefunden und verwaltet werden. Die transparente Benutzerverwaltung ermöglicht eine noch einfachere Organisation im Team.

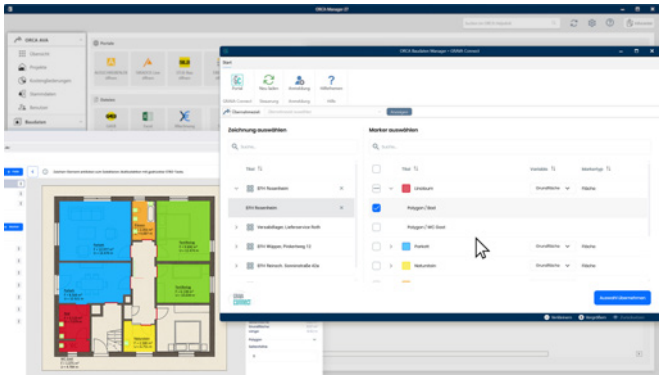


Abb.: Orca Software

Bild 2: *Grafisches Aufmaß und Mengenermittlung direkt in ORCA AVA – dank Schnittstelle zu GRAVA connect.*

Neue Schnittstellen und integrierte Workflows

Mit der neuen Schnittstelle zu DBD-BIM Objekte lassen sich schnell und effizient Kostenrahmen und präzise Kostenschätzungen nach DIN 276 erstellen. Durch die Integration von GRAVA connect können grafische Aufmaße aus 2D-Zeichnungen direkt in ORCA AVA 27 übernommen werden. Erweiterte BIM-Funktionen bieten IFC-Analyse und -Integration auf neuem Niveau.

Optimierte Abrechnung und XRechnung

Auch die Abrechnung wurde optimiert: Teil-, Schluss-, Regie- und Nachtragsrechnungen lassen sich jetzt direkt in ORCA AVA aus XRechnungen erstellen und freigeben – inklusive revisionssicherer Ablage und übersichtlicher Rechnungsverwaltung.

Zeitgleich mit Version ORCA AVA 27 startet das neue ORCA Service Portal – der zentrale Einstiegspunkt für alle Anwender. Über das Portal können Nutzer schnell auf Support, Dokumentationen und Serviceangebote wie Whitepaper, Webinar-Aufzeichnungen u. ä. zugreifen. Auch der ORCA Helpdesk wurde technisch und funktional neu aufgesetzt und überzeugt durch ein modernes Design, noch mehr Usability und erweiterte Suchfunktionen.

Die neue Programmversion ORCA AVA 27 ist seit Anfang November 2025 erhältlich.

www.orca-ava.de/oa27

Redaktion und Beirat

Chefredakteur UBB



Prof. Dr. jur. Günther Schalk
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht (TOPJUS Rechtsanwälte München – Ingolstadt – Schrobenhausen – Pfaffenhofen); Honorarprofessor für Bau-, Vergabe- und Umweltrecht an der Technischen Hochschule Deggendorf (THD); Lehrbeauftragter für Bau-, Vergabe-, Baugrund- und Tiefbaurecht an der TU Hamburg; Redakteur und ausgebildeter Sprecher für Hörfunk und Fernsehen; Direktor der Akademie für Baumanagement an der TH Deggendorf; Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs; Landesjustiziar des Bayerischen Roten Kreuzes; zahlreiche Fachveröffentlichungen

Fachbeirat



Dirk Stauf
Geschäftsführer/Recht in der Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen e.V. (BVMB); Rechtsanwalt bei Schwager · Kromik · Stauf – Rechtsanwälte; Leiter des Arbeitskreises Recht und Mitglied des Berater-Teams der BVMB; Mitglied im DAV, im Verein Ökonomie im Unterricht e.V. sowie im Gesprächskreis Auftragsvergabe GKAV (BMVI, DB AG und Bauverbände); Seminar- und Referententätigkeit, Veröffentlichungen



Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Johannink
Inhaber des Instituts für Nachtragsmanagement, Abrechnung und Baubetriebsberatung (INA BAU); Geschäftsführer des Deutschen Verbands für Lärmschutz an Verkehrswegen e.V. (DVLV); Mitglied des Beraterteams Bau der BVMB e.V.; Arbeitsschwerpunkte: Baubetriebsberatung, Bausoftwareentwicklung für Nachtragsmanagement, Baubetriebliche Stellungnahmen und Gutachten, Mediation im Bauwesen, Seminare und Schulungen



Prof. Dr.-Ing. Alexander Malkwitz
Leiter des Instituts für Baubetrieb und Baumanagement an der Universität Duisburg Essen, öffentlich bestellter und vereidigter Gutachter für Baupreisermittlung und Abrechnung im Hoch- und Ingenieurbau sowie Bauablaufstörungen, Berater für Industrieunternehmen: Schwerpunkte sind Optimierung von projektorientierten Geschäften, Unterstützung und gutachterliche Bewertung von Forderungen und Baupreisermittlungen, Betreuung von Merger und Akquisitionsvorhaben, zahlreiche Veröffentlichungen

Impressum

Der UnternehmerBrief Bauwirtschaft veröffentlicht in der Regel monatlich die aktuellsten Informationen zu den Themen Steuern, Recht und Unternehmensführung. Praxisnah werden bauspezifische Urteile und Entscheidungen von juristisch und kaufmännisch versierten Autoren zusammengefasst.

Die im UnternehmerBrief Bauwirtschaft veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das des Nachdrucks und der Übersetzung in andere Sprachen, vorbehalten. Kein Teil des UnternehmerBrief Bauwirtschaft darf ohne vorherige Zustimmung des Verlages gewerblich als Kopie vervielfältigt, in elektronische Datenbanken aufgenommen oder auf CD-ROM vervielfältigt werden. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen in erster Linie die persönliche Meinung der Verfasserin oder des Verfassers dar. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotografien übernimmt der Verlag keine Haftung.

UnternehmerBrief Bauwirtschaft

© 2026 Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen e.V.

Zitiervorschlag:
*‚Autor*in, Beitragstitel, in: UnternehmerBrief Bauwirtschaft, Jahrgang, Monat, Heft Nr., Jahr, Bonn, Seite.'*

Eigenverlag:

Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen e.V.
Königswinterer Straße 329, 53227 Bonn

Tel. +49 (0)228 911850
info@bvmb.de
www.bvmb.de

Hauptgeschäftsführer: Michael Gilka, Dipl. Betriebswirt
Eingetragen im Vereinsregister Bonn Nr. 3079 sowie im Lobbyregister Nr. R001874

Chefredakteur (Baustelle, Baubetrieb, Baurecht, Steuerrecht) Redaktion v. i. S. d. P.:
Prof. Dr. jur. Günther Schalk / Schrobenhausen / schalk@topjus.de

Redakteur:
Dr. Burkhard Talebitari / Berlin / unternehmerbrief.bauwirtschaft@bvmb.de

Satz & Grafik:

Sarah Stern / Bonn

Anzeigen:
Anzeigenanfragen bitte per E-Mail an unternehmerbrief.bauwirtschaft@bvmb.de.

Für Mitglieder der Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen e.V. (BVMB) und des Deutschen Verbandes für Lärmschutz an Verkehrswegen e.V. (DVLV) ist der Bezug dieser Zeitschrift im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Bei Fragen wenden sich die Mitglieder bitte an: Florian Gerz, BVMB e.V., Bonn;
Tel. 0228 91185-29; florian.gerz@bvmb.de

Druck: Offsetdruck, Klammerheftung, Gedruckt auf säurefreiem Papier.

ISSN (Print) 1866-9328
ISSN (Online) 3053-0814

UBB BAUBETRIEB BAURECHT BAUTECHNIK BAUSTELLE

STRAUSS

IHR EXPERTE FÜR LEISTUNGSSTARKE WORKWEAR VON KOPF BIS FUSS



Eigenes Logo hochladen!

Druck & Stick - ab 1 Stück
jetzt online gestalten:

strauss.de/mydesign

Bestellen Sie jetzt zu

BVMB-SONDERKONDITIONEN

Anfrage@strauss.de

strauss.de

Workwearstore
Frankfurter Straße 104 - 108
63599 Biebergemünd



Den **Bau** im Fokus. Ihre **Interessen** im Blick. Den **Mittelstand** im Herzen.

- **mitgliedernah**
- **tatkräftig**
- **unbürokratisch**
- **gut vernetzt**

Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen e.V.
Königswinterer Straße 329 | 53227 Bonn | 0228 911850 | www.bvmb.de